Das neue Österreich

Staatsbürgerkunde mit Bildern.

Zum Geleit.

Als mich die Verlagsanstalt Tyrolia um die Herausgabe der neuen Verfassung in einer für die Jugend verständlichen Form ersuchte, erschien mir dieses Vorhaben aller Beachtung wert. Die Kenntnis unserer Verfassung und damit unseres Staates und seiner Einrichtungen soll im Volke gemehrt werden. Diesem Zwecke können gediegene Ausgaben mit wissenschaftlichen Kommentaren für die Fachleute, billige Ausgaben mit volkstümlichen, gemeinverständlichen Einführungen für breiteste Volksschichten dienen. Damit ist aber noch nicht der Kreis der Jugend erfaßt, an die heute aller Wissensstoff in Bildern und andern einprägsamen Formen herangebracht wird. Ein Werk dieser Art fehlte bis jetzt. Das vorliegende Buch füllt diese Lücke; es will das Interesse der Jugend durch bildliche Darstellungen gewinnen und in verständlichem, einfachem Begleittext ihr Verständnis für die neuen staatlichen Einrichtungen gewinnen. Damit ist der Grund gelegt, auf dem die Liebe zum Vaterland gepflegt werden kann. Die Vaterlandsliebe der Jugend ins Herz zu pflanzen, ist aber Aufgabe der Familie und der Schule. Der Familie und der Schule mag dann auch dieses Buch eine Hilfe sein.

Den Bearbeitern des Werkes, die auf dem Titelblatt genannt sind, sei herzlich gedankt. Möge ein guter Erfolg des Unternehmens ihnen große Befriedigung bringen!

Wien, im Dezember 1934.

Dr. Ender
dzt. Präsident des Rechnungshofes.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen, bei Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck 1935.
Copyright in Austria. — Satz, Druck und Einband in der eigenen Anstalt in Innsbruck.

Ge
VI/51

„Rosenhof" Privat-Hauptschule
mit Öffentlichkeitsrecht vom 11./11.1933,
Z. 2865/1-4 St. Pölten - Viehofen
Austinstrasse
des Vereines d. Pöltener-Jugendhilfe

Das neue Österreich.

Staatsbürgerkunde mit Bildern.

Bearbeitet von
Hauptschuldirektor Josef Arnold, Prof. Dr. Hermann Gsteu, Landesregierungsrat Dr. Fritz Schneider, Landesgerichtsrat Dr. Robert Skorpil.

Bilder von Johannes Troyer.

Landkarten von Heinrich Berann.

Herausgegeben von
Dr. Otto Ender
Bundesminister a. D. für Verfassung und für Verwaltungsreform.

VI/51

Tyrolia-Verlag ✠ Innsbruck-Wien

1. Der Staat.

Nach unserer christlichen Weltauffassung stammt alles vom ewigen Gott; er hat den Menschen zu einem Wesen gemacht, das durch seine Anlagen, seine Neigungen und Bedürfnisse nach gesellschaftlichem Zusammenschluß verlangt. Dieser Zusammenschluß bezieht sich aber nicht nur auf die Familie, sondern reicht darüber hinaus. Wenn der Zusammenschluß der Menschen seinen Zweck erfüllen soll, so darf er nicht nur zufällig oder vorübergehend sein; der Zusammenschluß der Menschen muß vielmehr fest, dauernd und geordnet sein. Wir sprechen von einem Staat, wenn größere Gruppen von Menschen auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete (Staatsgebiete) dauernd miteinander verbunden sind, um die gemeinsamen Interessen unter gemeinsamer Führung zu wahren.

Welche Aufgaben hat nun der Staat?

1. Der Staat sorgt für die Sicherheit seiner Bürger; er bietet Schutz gegen äußere Feinde und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern.
2. Er fördert die öffentliche und die private Wirtschaft. Der Staat betreibt einzelne, besonders wichtige Betriebe selbst (Tabak, Salz, Post usw.), auf andere öffentliche Unternehmungen übt er einen maßgebenden Einfluß aus (Bahnen, Banken, Radio). Der Staat ist aber auch wesentlich daran interessiert, daß die privaten Wirtschaften im Staatsgebiete blühen. Er sorgt daher für das Gedeihen der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Gewerbes, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Erzeuger und Verbraucher. Zu diesem Zwecke schließt er Handelsverträge ab, setzt Schutzzölle fest, verbessert die Verkehrswege, nimmt Einfluß auf Erzeugung und Absatz, auf Preisgestaltung usw. Der Staat muß aber darauf bedacht sein, einen richtigen Ausgleich unter den einzelnen Berufsständen zu schaffen, es darf kein Stand zu sehr belastet oder zum Schaden eines anderen Berufsstandes übermäßig gefördert werden.
3. Der Staat pflegt die geistige und soziale Wohlfahrt der Bürger. Er gewährt den Schutz für die ungestörte Ausübung der Religion, er gründet und erhält Schulen der verschiedensten Arten und unterstützt künstlerische Veranstaltungen. — Auch die körperliche Wohlfahrt der Bürger läßt sich der Staat angelegen sein. Diesem Zwecke dient in erster Linie die soziale Fürsorge des Staates. Der Staat erläßt Bestimmungen zum Schutze des Arbeiters vor Unfällen im Betriebe, zum Schutze gegen die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit und der Krankheit, über eine bescheidene Versorgung im Falle der Arbeitsunfähigkeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit usw. Auch sorgt der Staat dafür, daß den Bürgern für den Fall des Bedarfes Krankenhäuser, Heil- und Pflegestätten und andere Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Soll in einem Staate dauernd Ordnung herrschen, müssen seine Grundlagen geregelt sein. Jeder Verein hat Satzungen. In diesen ist bestimmt, wie im Verein Ordnung herrschen soll und welche Rechte und Pflichten die Vereinsmitglieder haben. So hat auch der Staat Satzungen, die man Verfassung nennt. Diese wichtige Urkunde enthält Bestimmungen über die Staatsform, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Art der Erlassung von Gesetzen und die Grundzüge der Verwaltung, über die Art der Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung sowie über die Überprüfung der Verwaltung.

Wenn auch Gott als Schöpfer des Staates gilt, so hat er doch die einzelne Staatsgründung der freien Tätigkeit der Menschen überlassen. Wir finden daher in den einzelnen Staaten verschiedene Staatsformen; es sind hier besonders die wirtschaftlichen, geschichtlichen und geographischen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung.

Auch in Österreich war die Gestalt des Staatswesens nicht immer dieselbe. Der absoluten Monarchie, in der die gesamte Staatsgewalt in der Hand des Monarchen vereinigt war, folgte die konstitutionelle Monarchie, in der dem Volke ein gewisser Einfluß auf die Gesetzgebung und zum Teil auch auf die Verwaltung eingeräumt war. Nach Beendigung des Weltkrieges, als weite Gebiete von Österreich losgelöst worden waren, entstand in Österreich die demokratische Republik, in der alle volljährigen Bürger berechtigt waren, an der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften des Nationalrates und der Landtage teilzunehmen und in der diesen Körperschaften nicht nur das ausschließliche Gesetzgebungsrecht, sondern auch eine wichtige Einflußnahme auf die Verwaltung zustand. Die große Machtstellung, die dem Nationalrate und den politischen Parteien im Staate eingeräumt war, wurde vielfach mißbraucht. Es zeigten sich gar bald Bestrebungen, hier Änderungen zu schaffen. Die Verfassungsreform vom Jahre 1929 erweiterte die Befugnisse des Bundespräsidenten. Doch konnte auch diese Verfassungsreform noch nicht eine Befriedigung herbeiführen. Kurz nach der Selbstausschaltung des Parlamentes im März 1933 wurden die Arbeiten für eine vollständige Neuordnung des staatlichen Lebens in Angriff genommen und am 1. Mai 1934 wurde die neue Verfassung, genannt die „Verfassung 1934" verlautbart.

Die Bundesländer und deren Wappen.
Einwohnerzahlen.
Gesamt-Bevölkerung von Österreich:
6,534.481 Einwohner.

ÖSTERREICH

Die neue Verfassung zeigt gegenüber der bisher in Geltung gestandenen Verfassung wesentlich andere **Grundsätze.**

1. Im Jahre 1931 erschien das päpstliche Rundschreiben „Quadragesimo anno". In diesem Rundschreiben befürwortet der Heilige Vater die Selbstverwaltung der Berufsstände und die Übertragung einschlägiger Aufgaben vom Staat an die Berufsstände zu selbständiger Besorgung. In Österreich hat man diese Anregung gern aufgegriffen und in der neuen Verfassung berücksichtigt. Unsere neue Verfassung sieht die selbständige Besorgung einzelner staatlicher Aufgaben durch die Vereinigungen der Berufsstände vor; sie räumt den Berufsständen auch eine angemessene Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften ein. Unter den Ständen verstehen wir Gruppen von Menschen, die durch gleichartige Tätigkeit und Leistung (Beruf) miteinander verbunden sind, für ihr eigenes Wohl, für das Wohl ihrer Familie, für das Wohl der Volksgemeinschaft und des Staates wirken und schaffen. Nach dem Geiste der neuen Verfassung sollen sich die Berufstätigen mehr, als dies bisher der Fall war, zusammenschließen, die Interessen ihres Standes wahrnehmen und fördern und dadurch einander helfen, ihre Arbeit und ihren Beruf gewissenhaft und freudig zu versehen. Kurz gesagt: In der berufsständischen Gliederung der Volksvertretung sollen die Bürger erzogen werden, nach besten Kräften dem Herrgott, der Heimat und dem Volke zu dienen. Die Verfassung will daher **ständisch** sein.
2. Österreich soll ein **Bundesstaat** bleiben. In einem Bundesstaat ist in bestimmten Angelegenheiten das Gesetzgebungsrecht und das Recht zur Durchführung der Gesetze Organen des zentralen Staates, dem Bunde, vorbehalten, in anderen Angelegenheiten steht die Gesetzgebung und die Verwaltung den einzelnen, zu einem Bunde vereinigten Gliedstaaten (Ländern) zu. Österreich soll nicht in allem zentral regiert werden. Die Geschichte lehrt, in welch reichem Maße die Bewohner unserer Länder ihre Heimatliebe zum Ausdrucke bringen und bereit sind, für diese Heimat in Zeiten der Not die schwersten Opfer zu bringen. Die besondere Art der Länder soll aber auch in einer Eigenstellung jedes Landes seinen Ausdruck finden. Die Errichtung eines reinen Zentralstaates wäre geeignet gewesen, die Kraft des Staates zu schwächen und die Staatsfreudigkeit der Staatsbürger zu mindern. Man suchte bei Ausarbeitung der Verfassung die richtige Mitte zwischen Vereinheitlichung und Anerkennung der Selbständigkeit der Länder.
3. Die Verfassung bezeichnet unser Staatswesen als **christlichen** Staat; bei der christlichen Lebensauffassung unseres ganz überwiegend katholischen Volkes ist man gewiß berechtigt, diese Bezeichnung anzuwenden. Es soll dadurch auch zum Ausdruck kommen, daß Gesetzgebung und Verwaltung dieses Staates von echt christlichem Geiste durchdrungen und bestrebt sein sollen, Gerechtigkeit im göttlichen Sinne zu üben.
4. Unser Staat wird ferner als **deutscher** Staat bezeichnet; bei dem rein deutschen Charakter unserer Bevölkerung, bei der geschichtlichen Bedeutung Österreichs für das Deutschtum, ferner im Hinblick auf die Aufgabe, die Österreich auch heute noch für das Deutschtum zukommt, darf man mit Recht von einem deutschen Staate sprechen.
5. Unser Staat braucht eine starke Regierung, die von den gesetzgebenden Körperschaften nicht allzu abhängig ist. Nur eine starke Regierung ist bei den heutigen schwierigen Verhältnissen in der Lage, ihre Aufgaben zum Wohle des Volkes zu erfüllen. Die Verfassung will daher eine sogenannte **autoritäre Regierung** schaffen, die mit wichtigen Vollmachten ausgestattet ist. Diese besonderen Vollmachten sind in Notzeiten besonders weitgehend, indem dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung auch das Recht zusteht, durch Notverordnung gesetzändernde, ja zum Teil sogar verfassungsändernde Bestimmungen zu treffen.

Nach diesen Erklärungen verstehen wir die Einleitung zur neuen Verfassung, die lautet:

„Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung."

2. Allgemeines über Gesetzgebung und Vollziehung.

Damit der Staat seine Zwecke erreichen kann, ist es nötig, für die verschiedenen Verwaltungsgebiete allgemein gültige Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften bezeichnen die Grenzen, innerhalb deren die Staatsbürger sich frei betätigen können. Zur Erlassung solcher allgemeiner Vorschriften ist in der Regel die Mitwirkung besonderer Körperschaften und ein besonderes Verfahren bei der Beschlußfassung und Verlautbarung erforderlich. Diese Vorschriften allgemeiner Art nennen wir Gesetze. Es können aber auch Verwaltungsbehörden allgemein verbindliche Vorschriften erlassen: solche Vorschriften nennen wir Verordnungen. Die Verordnungen dürfen aber — von den sogenannten Notverordnungen abgesehen — nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden; die Gesetze sind an solche Ermächtigungen nicht gebunden, doch dürfen die Gesetze nicht der Verfassung widersprechen. Die Behörden erlassen auch Bescheide, das sind Verfügungen, die für den Einzelfall gelten.

In einzelnen Angelegenheiten ist der Bund, in anderen Angelegenheiten sind die Länder zur Erlassung von Gesetzen zuständig; es müssen hier drei Gruppen unterschieden werden: bestimmte, in der Verfassung aufgezählte Angelegenheiten müssen für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werden; bei anderen wieder erscheint nur eine Gleichmäßigkeit in den Grundsätzen notwendig, während die

Von den Aufgaben des Bundes.

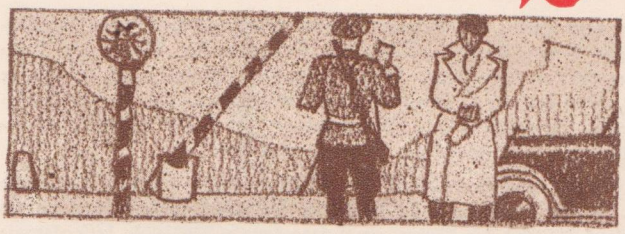

Paß und Zoll.

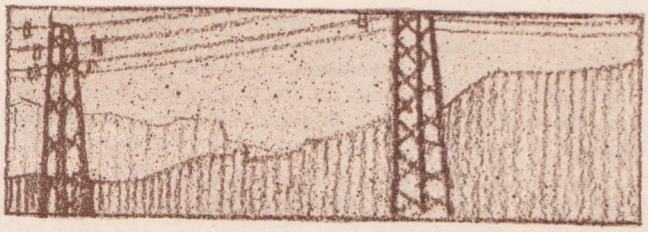

Post und Telegraph, Fernsprecher.

Geld, Kredit, Bank, Sparkassen, Maß und Gewicht.

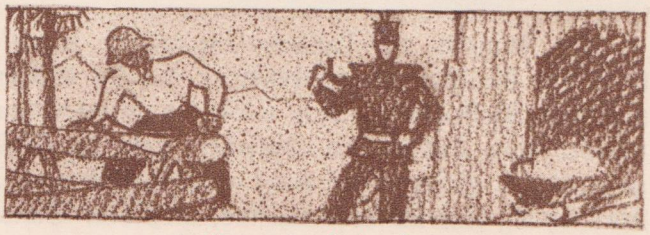

Berg- und Forstwesen.

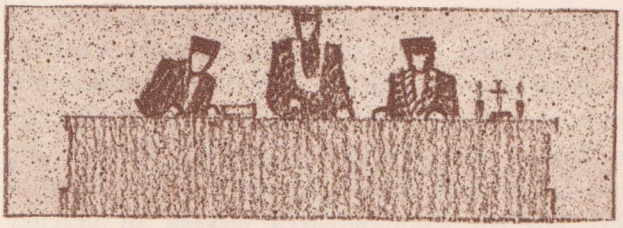

Justiz.

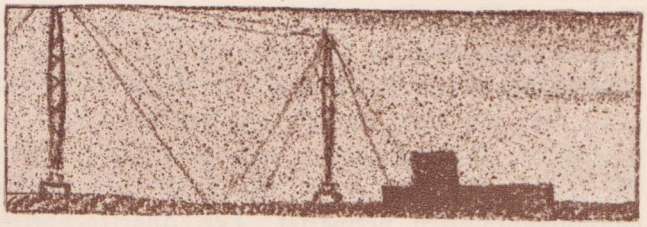

Rundfunk.

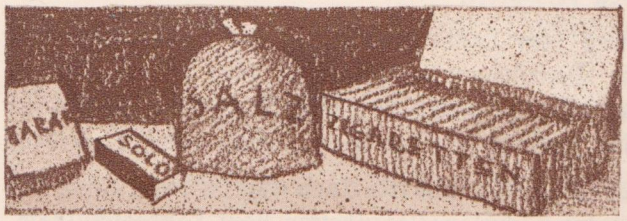

Monopole.

Gesundheit.

Militär.

Wissenschaft, Kunst, Denkmalschutz.

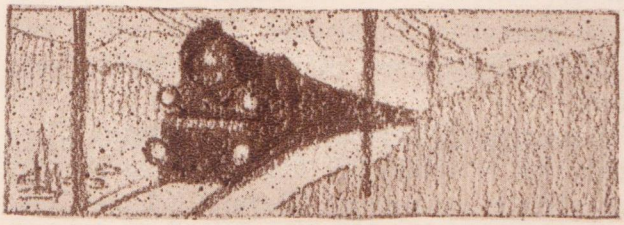

Eisenbahnen.

Polizei, Gendarmerie

und vieles andere.

Einzelheiten der Eigenart und den besonderen Verhältnissen der Länder entsprechend geordnet werden können. Die nicht auf diese Weise dem Bunde vorbehaltenen Angelegenheiten unterliegen völlig dem Gesetzgebungsrechte der Länder.

So bestimmt die Verfassung, daß u. a. in folgenden Angelegenheiten dem Bunde das Gesetzgebungsrecht allein zusteht: Zollwesen, Paßwesen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Geld-, Kredit-, Bank- und Sparkassenwesen, Maß- und Gewichtswesen, Bergwesen, Forstwesen, Monopolwesen, Rundfunkwesen, Justizwesen, Privatrecht und gerichtliches Strafrecht, Gesundheitswesen, Militärwesen, allgemeine Angelegenheiten der Wissenschaft und der Kunst, Eisenbahnen, Schiffahrt, Kraftfahrwesen, Bundesstraßen, Bundespolizei und Bundesgendarmerie, Sicherheitswesen, äußere Angelegenheiten, Gewerbewesen, Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer, Wildbachverbauung, Sozialversicherungswesen, Kriegsfürsorge, Kriegswirtschaft, Staatsbürgerschaft, Hochschulen, Mittelschulen usw.

In den Angelegenheiten des Armenwesens, des Heimatrechtes, der Volks- und Hauptschulen, der Bodenreform usw. erläßt der Bund Gesetze über die Grundsätze und die Länder erlassen die Ausführungsgesetze. In den Angelegenheiten, die in der Verfassung der Gesetzgebung des Bundes zur Gänze oder bezüglich der Grundsätze nicht ausdrücklich vorbehalten sind, sind die Länder zur Gesetzgebung zuständig, so beispielsweise hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten, der Jagd, der Fischerei, des Bauwesens, der Feuerpolizei usw. Der Bund kann sein Gesetzgebungsrecht in einzelnen Fällen durch Bundesgesetz auf die Länder übertragen, in gleicher Weise können die Länder ihr Gesetzgebungsrecht in einzelnen Fällen auf den Bund übertragen.

Die Bundes- und Landesgesetze müssen, wenn sie wirksam sein sollen, auch durchgeführt werden; hiezu sind die Verwaltungsbehörden und die Gerichte berufen. Diese Durchführung der Gesetze nennt man auch **Vollziehung.** Man muß hier unterscheiden, ob die Vollziehung dem Bunde oder den Ländern zusteht. Von Ausnahmen abgesehen, steht die Vollziehung den Ländern in allen Angelegenheiten zu, in denen die Gesetzgebung nicht ausschließlich dem Bunde vorbehalten ist. Da die Angelegenheiten der Vollziehung sehr umfangreich sind, muß dem Bunde und den Ländern ein größerer Behörden-Apparat zur Verfügung stehen. Die oberste Verwaltung in den Bundesangelegenheiten obliegt — wenn nicht die Gerichte damit betraut sind — dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder den einzelnen Bundesministern (siehe Seite 21). In Unterordnung unter die einzelnen Bundesminister obliegt die Bundesverwaltung in den Ländern teils eigenen Bundesbehörden (Finanzlandesdirektionen, Bezirkssteuerbehörden usw.) — man nennt dies unmittelbare Bundesverwaltung — oder dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesämtern — mittelbare Bundesverwaltung —. Beispielsweise werden die Angelegenheiten des Gewerbes in oberster Instanz vom Bundesminister für Handel und Verkehr, in Unterordnung vom Landeshauptmann und in weiterer Unterordnung von den Bezirkshauptmannschaften verwaltet. Die Angelegenheiten der direkten Bundessteuern werden in oberster Instanz vom Bundesminister für Finanzen, in Unterordnung von den Finanzlandesdirektionen und in weiterer Unterordnung von den Bezirkssteuerbehörden verwaltet.

In den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung dem Lande zusteht, ist die Landesregierung (Seite 19) oberste Instanz. Ihr untergeordnet sind die Bezirkshauptmannschaften oder andere Landesämter (z. B. Landesabgabenamt) oder die Bürgermeister (Seite 18 und 19). Die Bürgermeister können auch in Angelegenheiten der Bundesvollziehung in erster Instanz mit der Verwaltung betraut werden.

In den Angelegenheiten des Schulwesens ist das Bundesministerium für Unterricht (Seite 24 und 25) die oberste Verwaltungsstelle. In den Ländern werden die Schulangelegenheiten vom Landesschulrate, in den Verwaltungsbezirken vom Bezirksschulrate und in den Gemeinden vom Ortsschulrate besorgt. Vorsitzender des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, des Bezirksschulrates der Bezirkshauptmann und des Ortsschulrates der Bürgermeister.

Der Landesschulrat und der Bezirksschulrat sind unmittelbare Bundesbehörden, doch haben die Länder in diesen Behörden eine entsprechende Vertretung. In den Ortsschulrat entsendet auch die Gemeinde eine Vertretung.

3. Grundsätzliche Bestimmungen.

Österreich ist nach der neuen Verfassung ein ständisch geordneter Bundesstaat. Dieser besteht aus der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den acht Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Die Farben Österreichs sind rot-weiß-rot. Das Staatswappen Österreichs besteht aus einem Doppeladler, dem alten Reichsadler, der seit Jahrhunderten zum österreichischen Staatswappen gehörte. Auf der Brust hat der Adler das Bindenschild der Babenberger: rot-weiß-rot. Dadurch soll zum Aus-

(Fortsetzung Seite 8)

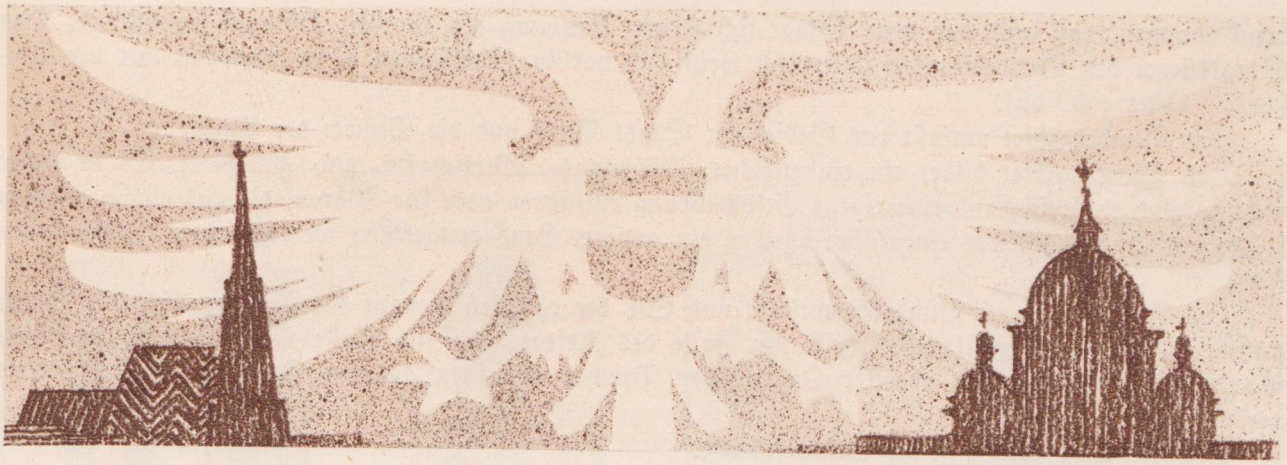

4. Das Konkordat.

Unsere neue Verfassung hat in besonderer Weise den Schutz der Kirchen und Religionsgesellschaften eingeführt. In einem Staate, in dem die Kirche nicht geschützt oder vielleicht gar noch verfolgt wird, kann auf die Dauer kein wahres Glück, keine richtige Ordnung, keine wirkliche Gerechtigkeit bestehen, Voraussetzung hiefür ist vielmehr der Glaube an Gott. Nach der neuen Verfassung genießen die katholische Kirche und die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche Stellung.

Mit dem Heiligen Stuhle wurde ein Konkordat, ein feierliches Übereinkommen, geschlossen, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten in den sowohl den Staat als auch die Kirche berührenden Fragen festgelegt wurden. Dieses Konkordat sichert der Kirche jene Freiheit im Staate, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht; es gewährt der Kirche auch die notwendige Unterstützung und den notwendigen Schutz des Staates. Im besonderen sind auch die Rechte der Kirche in bezug auf die Unterrichtserteilung geregelt.

druck kommen, daß auch der neue Staat sich seiner Sendung als deutsche Ostmark bewußt ist. Das Staatssiegel des Bundesstaates Österreich weist das vorhin beschriebene Staatswappen mit der Umschrift „Österreich" auf.

Das Bundesgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Wien und die Gebiete der Länder.

Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet. Es ist daher nicht möglich, daß ein Land eine eigene Geldwährung einführen oder für Waren, die aus einem anderen Lande des Bundesgebietes eingeführt oder in ein anderes Land ausgeführt werden, einen Zoll erheben kann.

Die Stadt Wien ist Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes. Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse, z. B. im Falle des Krieges oder im Falle von Unruhen, kann der Bundespräsident den Sitz oberster Organe des Bundes an einen anderen Ort des Bundesgebietes verlegen.

Die deutsche Sprache ist die Staatssprache.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Die Behörden können also Verordnungen oder Bescheide nur erlassen, wenn hiefür die gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Die obersten Organe der Vollziehung sind: der Bundespräsident (Seite 20 und 21), die Bundesregierung und die Bundesminister (Seite 21), der Präsident des Rechnungshofes (Seite 14), die Landesregierungen und deren Mitglieder (Seite 19) sowie der Bürgermeister von Wien (Seite 26 und 27).

Von Ausnahmefällen und insbesondere vom Gerichtsverfahren abgesehen, ist das vorgesetzte Amtsorgan berechtigt, den nachgeordneten Organen verbindliche Weisungen zu geben, wie eine Angelegenheit zu erledigen sei.

Die bei den Behörden des Bundes und der Länder bediensteten Beamten und Angestellten sind nach der neuen Verfassung Staatsbedienstete; dies ist deswegen berechtigt, weil im Bundesstaate sowohl der Bund als auch das Land als Staat anzusehen sind. Es wird nur unterschieden, ob im Einzelfalle der Bund oder das Land die Diensthoheit (Rechte des Dienstgebers) gegenüber dem Staatsbediensteten ausüben.

5. Allgemeine Rechte der Staatsbürger.

Die neue Verfassung kennt eine allgemeine österreichische Bundesbürgerschaft und in jedem Lande eine Landesbürgerschaft. Wenn man die Bundesbürgerschaft erwirbt, so erwirbt man damit gleichzeitig auch die Landesbürgerschaft des Landes, in dem der Bundesbürger das Heimatrecht erwirbt. Man kann die Bundesbürgerschaft nur erwerben, wenn eine Ortsgemeinde vorher die Verleihung des Heimatrechtes zusichert. Mit dem Heimatrechte in einer Gemeinde erwirbt man das Recht auf ungestörten Aufenthalt in dieser Ortsgemeinde und auf Armenversorgung daselbst im Falle der Verarmung. Unter welchen Bedingungen ein Bundesbürger das Heimatrecht in einer Ortsgemeinde erwerben kann, wird durch ein Grundsatzgesetz des Bundes und durch ein Ausführungsgesetz des Landes bestimmt. Nach derzeitigem Rechte erhalten die Kinder das Heimatrecht des Vaters, die Frau folgt dem Heimatrechte des Mannes, der definitiv angestellte Staats- oder Gemeindebedienstete ist an seinem Dienstorte heimatberechtigt; das Heimatrecht kann an Bundesbürger von der Ortsgemeinde auch frei verliehen werden und bei einer bestimmten Aufenthaltsdauer ist die Ortsgemeinde sogar verpflichtet, das Heimatrecht zu verleihen. Es gibt in Österreich aus früherer Zeit her auch noch Bundesbürger, die kein Heimatrecht besitzen; solche Personen können von der staatlichen Behörde dem Heimatrechtsverbande einer Gemeinde zugewiesen werden.

Die neue Verfassung schützt bestimmte Freiheitsrechte der Staatsbürger. Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich; Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse sind ausgeschlossen. Die öffentlichen Ämter sind allen vaterlandstreuen Bundesbürgern, die den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, gleich zugänglich. Jeder Bundesbürger kann an jedem Orte des Bundesgebietes Aufenthalt nehmen. Die Auswanderung kann nur durch Bundesgesetz beschränkt werden. Die Freiheit der Person ist gewährleistet; eine Verhaftung gemäß den Gesetzen kann nur auf Grund eines richterlichen Befehles oder einer Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Eine Person kann nur dann bestraft werden, wenn ihr Verhalten gegen eine gültige Strafandrohung verstößt.

Von den allgemeinen Rechten der Staatsbürger.

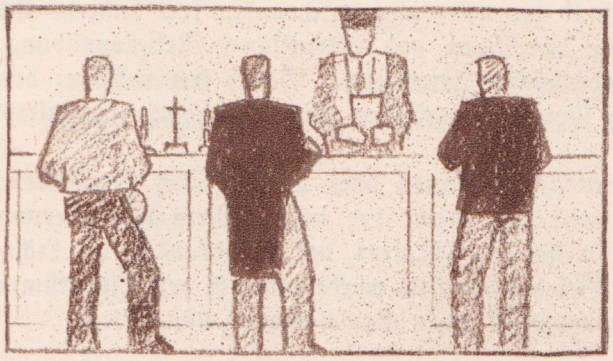

Gleichheit vor dem Gesetz.

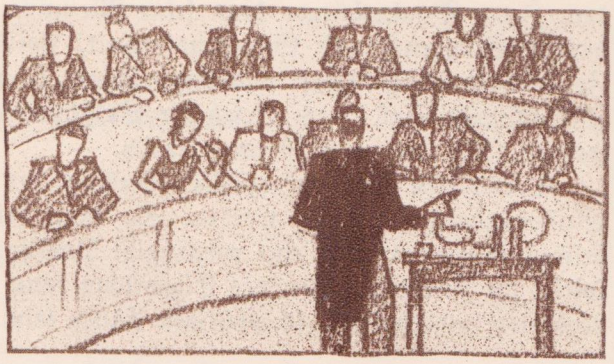

Freiheit der Wissenschaft.

Freizügigkeit.

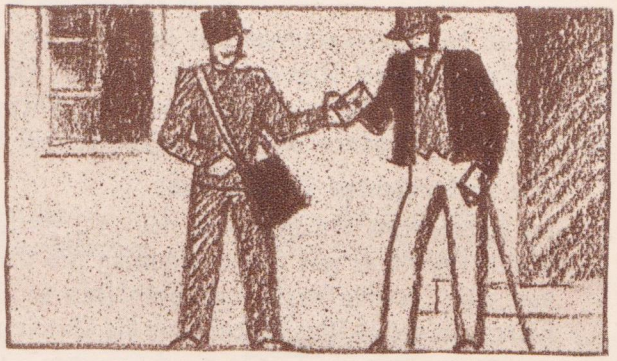

Briefgeheimnis.

Hausrecht.

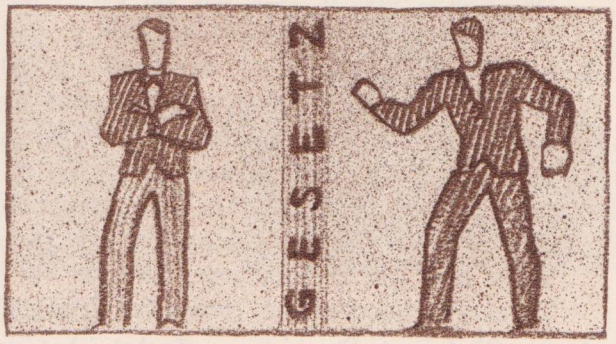

Persönliche Freiheit.

Redefreiheit.

Privateigentum.

Die Wohnung jedes Bundesbürgers ist seine Freistatt. Eine Hausdurchsuchung darf nur unter ganz bestimmten Bedingungen stattfinden. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Die Bundesbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Jeder Bundesbürger kann sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde wenden. Jeder Bundesbürger kann seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei äußern. Es besteht Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsübung, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre; jeder Bundesbürger kann seinen Beruf frei wählen; den Berufsständen soll durch Gesetz die Selbstverwaltung ihrer berufseigenen Angelegenheiten ermöglicht werden. Das Eigentum ist unverletzlich.

Von diesen hier aufgezählten Rechten der Staatsbürger können aber durch Gesetz verschiedene Einschränkungen verfügt werden. So kann beispielsweise das Recht der freien Meinungsäußerung beschränkt werden durch eine vorgängige Prüfung der Presse, des Theaters, des Rundfunkes, der Lichtspiele; die Unverletzlichkeit des Eigentums kann durch Gesetz beschränkt werden, indem der Eigentümer verhalten werden kann, in wichtigen Fällen sein Eigentumsrecht gegen Entschädigung abzutreten.

6. Gesetzgebung des Bundes.

Wenn das Gesetzgebungsrecht in einer Angelegenheit dem Bunde zusteht, so werden zur Regelung dieser Angelegenheit Bundesgesetze erlassen. Für die Schaffung der Bundesgesetze ist ein besonderes Verfahren unter Mitwirkung besonderer Körperschaften vorgesehen. Man unterscheidet zwischen den vorberatenden Organen und dem gesetzgebenden Organ.

Die vorberatenden Organe sind:

1. der **Staatsrat,** bestehend aus 40—50 Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Staatsrates ernennt der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, und zwar im allgemeinen auf die Dauer von zehn Jahren verdiente, charaktervolle Bundesbürger, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten ein volles Verständnis für die Bedürfnisse und für die Aufgaben des Staates zu erwarten ist;
2. der **Bundeskulturrat,** bestehend aus 30—40 Vertretern von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst; insbesondere soll bei der Vertretung des Erziehungswesens die Elternschaft in entsprechender Stärke berücksichtigt sein;
3. der **Bundeswirtschaftsrat,** bestehend aus 70—80 aus den Berufsständen entsendeten Vertretern. Als berufsständische Hauptgruppen, aus denen Vertreter zu entsenden sind, sieht die Verfassung vor: Land- und Forstwirtschaft; Industrie und Bergbau; Gewerbe; Handel und Verkehr; Geld-, Kredit- und Versicherungswesen; die freien Berufe; und den öffentlichen Dienst. Die Verteilung der aus den Berufsständen zu entsendenden Vertreter auf die berufsständischen Hauptgruppen erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl ihrer selbständigen und unselbständigen Berufsangehörigen, wobei aber jede Hauptgruppe Anspruch auf mindestens drei Vertreter hat. Die Tätigkeitsdauer des Bundeswirtschaftsrates, ebenso des Bundeskulturrates währt sechs Jahre.
4. der **Länderrat.** In diesen entsendet jedes Land den Landeshauptmann und den Landes-Finanzreferenten. Die bundesunmittelbare Stadt Wien entsendet ihren Bürgermeister und einen von ihm bestellten, mit den Finanzen der Stadt vertrauten weiteren Vertreter.

Das gesetzgebende Organ ist der Bundestag. In diesen entsenden: der Staatsrat 20, der Bundeskulturrat 10, der Bundeswirtschaftsrat 20 und der Länderrat 9 Abgeordnete. Der Bundestag ist zuständig zur Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen der Bundesregierung einschließlich der Vorlagen betreffend den Bundesvoranschlag, die Aufnahme oder Umwandlung von Bundesanleihen und betreffend die Verfügung über Bundesvermögen. Der Bundestag ist ferner zuständig zur Beschlußfassung über Vorlagen der Bundesregierung betreffend gesetzesändernde und solche Staatsverträge, die den Bund zur Erlassung von Gesetzen verpflichten, über Vorlagen des Rechnungshofes betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses und über Berichte des Rechnungshofes.

Der Staatsrat, der Bundeskulturrat, der Bundeswirtschaftsrat und der Länderrat treten als **Bundesversammlung** in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Erstattung des Dreiervorschlages für die Wahl des Bundespräsidenten, zur Beeidigung des gewählten Bundespräsidenten, ferner zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung am Sitze des Bundestages zusammen.

Gesetzgebung des Bundes.

Die vorbereitenden Körper.

Staatsrat	Bundeskulturrat	Bundeswirtschaftsrat	Länderrat
40–50 Mitglieder.	30–40 Mitglieder.	70–80 Mitglieder.	18 Mitglieder.

In gemeinsamer öffentlicher Sitzung bilden sie zusammen die
Bundesversammlung.

Ihre Aufgaben:

Dreiervorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten.	Vereidigung des gewählten Bundespräsidenten.	Beschlußfassung über eine Kriegserklärung.

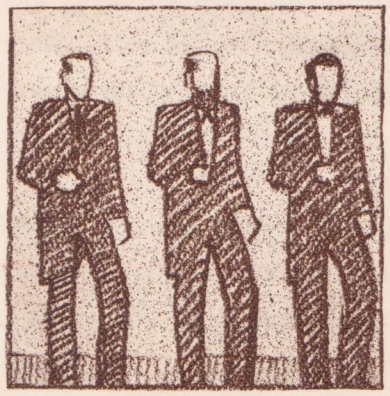

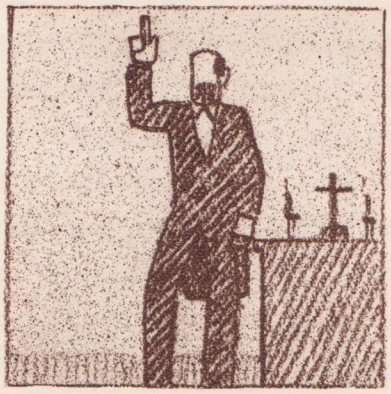

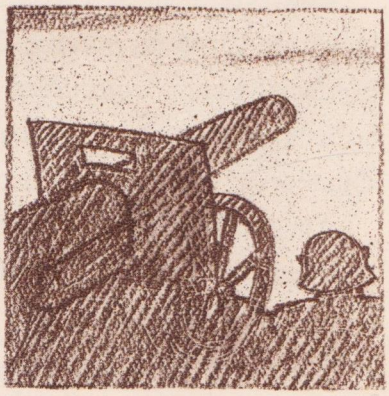

Der Bundestag.

- 20 Abgeordnete des Staatsrates.
- 10 Abgeordnete des Bundeskulturrates.
- 20 Abgeordnete des Bundeswirtschaftsrates.
- 9 Mitglieder des Länderrates.

7. Gang der Gesetzgebung.

Die Bundesregierung arbeitet einen Gesetzentwurf aus und gibt ihn zunächst den vier vorberatenden Körperschaften zur Begutachtung. Sie kann hiefür eine Frist festsetzen. Diese Begutachtung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Nach Einlangen der Gutachten arbeitet die Bundesregierung die Gesetzesvorlage neuerlich aus und bringt sie im Bundestage ein. Der Bundestag kann an der Gesetzesvorlage keine Änderungen mehr vornehmen, er kann lediglich durch Beschluß die Vorlage nach Erläuterung und Begründung durch den Berichterstatter und allfälligen Erstattung eines Gegenberichtes annehmen oder ablehnen. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht bezüglich des Bundesvoranschlages, der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen, der Verfügung über Bundesvermögen, des Bundesrechnungsabschlusses und bezüglich der Berichte des Rechnungshofes; diese hier angeführten Vorlagen werden nicht den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung überwiesen, sondern von der Bundesregierung oder vom Rechnungshofe direkt im Bundestag eingebracht. Über diese Vorlagen kann der Bundestag uneingeschränkt verhandeln, allenfalls Abänderungen machen und dann beschließen. Vorlagen betreffend gesetzändernde Staatsverträge werden nicht den vorberatenden Organen überwiesen, es steht jedoch auch dem Bundestag nur das Recht der Beschlußfassung zu.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine **Volksabstimmung** stattfinden, jedoch nur über Beschluß der Bundesregierung. Diese kann nämlich eine vom Bundestag abgelehnte Gesetzesvorlage einer Volksabstimmung unterziehen oder die Entscheidung des Bundesvolkes anrufen, ob dem Entwurfe eines bestimmten Bundesgesetzes zugestimmt wird. Die Bundesregierung kann auch eine bestimmte Frage der Bundesgesetzgebung dem Bundesvolke zur grundsätzlichen Entscheidung vorlegen.

In der bisherigen Verfassung war den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften die Immunität eingeräumt, das heißt, ihre strafrechtliche Verfolgung war im allgemeinen nur zulässig, wenn die Körperschaft zugestimmt hat. Diese Bestimmungen sind in die neue Verfassung nicht übernommen worden. Doch kann, wenn in einer gesetzgebenden Körperschaft ein Privatanklagedelikt (z. B. Ehrenbeleidigung) gegen ein anderes Mitglied dieser Körperschaft begangen wird, die Klage nur bei einem besonders bestellten Ordnungssenate erhoben werden. Die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden gegenüber den Mitgliedern eines Organes der Gesetzgebung des Bundes wurde wesentlich gestärkt. Der Vorsitzende kann unter Umständen auch die Ausschließung von Mitgliedern von Sitzungen aussprechen.

Die Mitglieder der Bundesregierung und die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der gesetzgebenden Organe des Bundes und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden.

Wie ein Bundesgesetz entsteht.

1. Die Bundesregierung übermittelt den vorberatenden Körperschaften einen Gesetzentwurf zur Begutachtung.

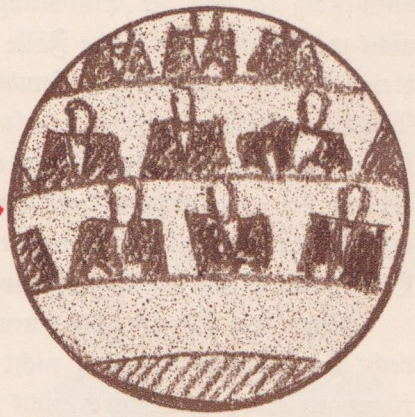

2. Gutachten.

3. Die Bundesregierung bringt die Gesetzvorlage im Bundestag ein, der über die Annahme oder Ablehnung beschließt.

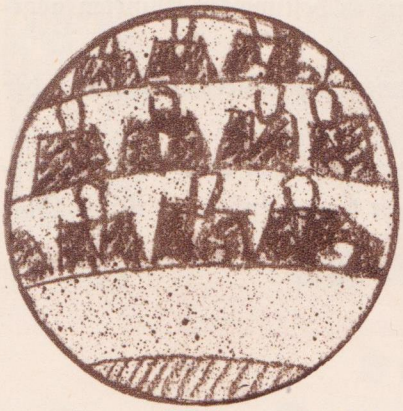

4. Beschlossenes Gesetz.

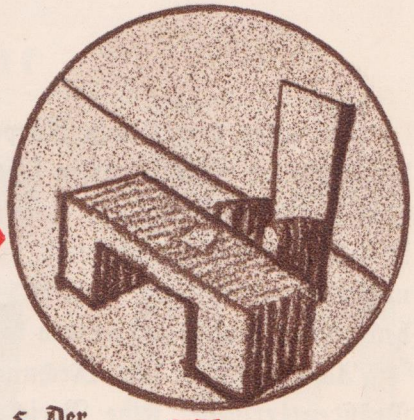

5. Der Bundespräsident beurkundet das Gesetz durch seine Unterschrift.

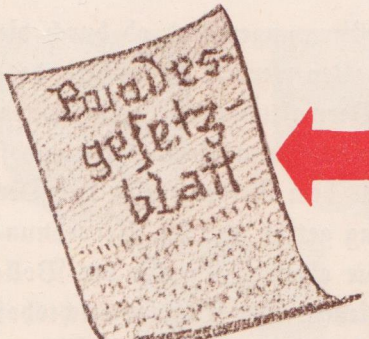

6. Das Gesetz erhält die Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und der zuständ. Minister.

7. Das Gesetz wird im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Bundesregierung.

8. Notrechte der Verwaltung.

Es können in einem Staate außerordentliche Verhältnisse auftreten, bei denen ein rasches Handeln notwendig ist und die Einholung der notwendigen gesetzlichen Ermächtigung der Regierung vielleicht nicht möglich ist. Für solche Fälle hat die Verfassung das sogenannte Notrecht eingeführt. Es kann nach diesen Bestimmungen die Bundesregierung durch Verordnung Bestimmungen erlassen, die sonst im Wege der Gesetzgebung zu regeln wären. Diese Verordnungen haben daher Gesetzeskraft. Durch diese Verordnungen der Bundesregierung darf aber die Verfassung nicht abgeändert werden, wohl aber können bei außerordentlichen Verhältnissen bestimmte allgemeine Rechte der Staatsbürger zeitweilig aufgehoben oder beschränkt werden. Es kann beispielsweise für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Gebiet das Recht der Staatsbürger, sich frei versammeln zu können, beschränkt werden.

Wenn dem Staate oder einem seiner Teile unmittelbar eine Gefahr droht und das Notverordnungsrecht der Bundesregierung nicht ausreicht, so kann der Bundespräsident durch Notverordnung Verfügungen erlassen, wodurch nicht nur Gesetze, sondern auch die Verfassung in bestimmten Punkten abgeändert werden.

Durch Verordnung des Bundespräsidenten können auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung im Haushalte eines Landes getroffen werden.

Die Notverordnungen des Bundespräsidenten und der Bundesregierung müssen aber dem Bundestage vorgelegt werden, der die Aufhebung der Notverordnungen verlangen kann. Außerdem ist die Gültigkeitsdauer der Notverordnungen mit drei Jahren begrenzt.

9. Rechnungskontrolle.

Bei allen öffentlichen Körperschaften sind bestimmte Einrichtungen getroffen, durch die die Gebarung dieser Körperschaften fortlaufend kontrolliert wird. Die Gebarung des Bundes, der Länder, der größeren Gemeinden und einzelner anderer Rechtsträger wird vom Rechnungshofe überprüft. Der Rechnungshof überprüft nicht nur die ziffermäßige Richtigkeit der Gebarung, sondern auch die Zweckmäßigkeit, er erstattet Vorschläge und Anregungen, wie die Verwaltung in einzelnen Punkten verbessert oder vereinfacht werden kann.

An der Spitze des Rechnungshofes steht der vom Bundespräsidenten ernannte Präsident. Der Präsident erstattet seine Berichte über die Bundesgebarung dem Bundestage, die Berichte über die Landesgebarung und die Gemeindegebarung dem Landtage.

10. Bundesgerichtshof.

Zur Kontrolle darüber, ob durch die Gesetzgebung die Verfassungsbestimmungen und ob durch die Bescheide der Verwaltungsbehörden die Verfassung und die Gesetze eingehalten werden, ist der Bundesgerichtshof berufen. Wer der Meinung ist, durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann innerhalb bestimmter Frist die Beschwerde beim Bundesgerichtshof einbringen und dieser entscheidet dann darüber, ob der angefochtene Bescheid dem Gesetze entspricht. Der Bundesgerichtshof entscheidet ferner darüber, ob die Gesetze der Verfassung getreu und die Verordnungen gesetzmäßig sind. Er ist auch zur Entscheidung darüber berufen, ob die obersten Organe der Vollziehung bei ihrer Tätigkeit sich eine Gesetzesverletzung zuschulden kommen ließen. Der Bundesgerichtshof entscheidet schließlich über Zuständigkeitsstreite zwischen Gerichten, Behörden und öffentlichen Körperschaften.

Zusammensetzung des Bundestages.

Staatsrat. 5

Bundeskulturrat.

Kirche. | Schule. | Eltern. | Wissenschaft. | Kunst.

Bundeswirtschaftsrat.

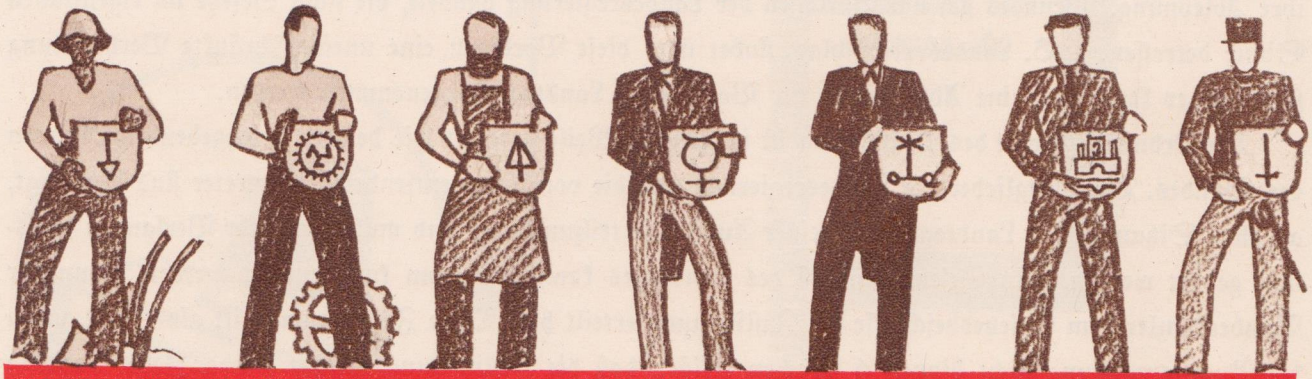

Land- und Forstwirtschaft. | Industrie und Bergbau. | Gewerbe. | Handel und Verkehr. | Geld, Kredit, Versicherung. | Freie Berufe. | Öffentlicher Dienst.

Länderrat.

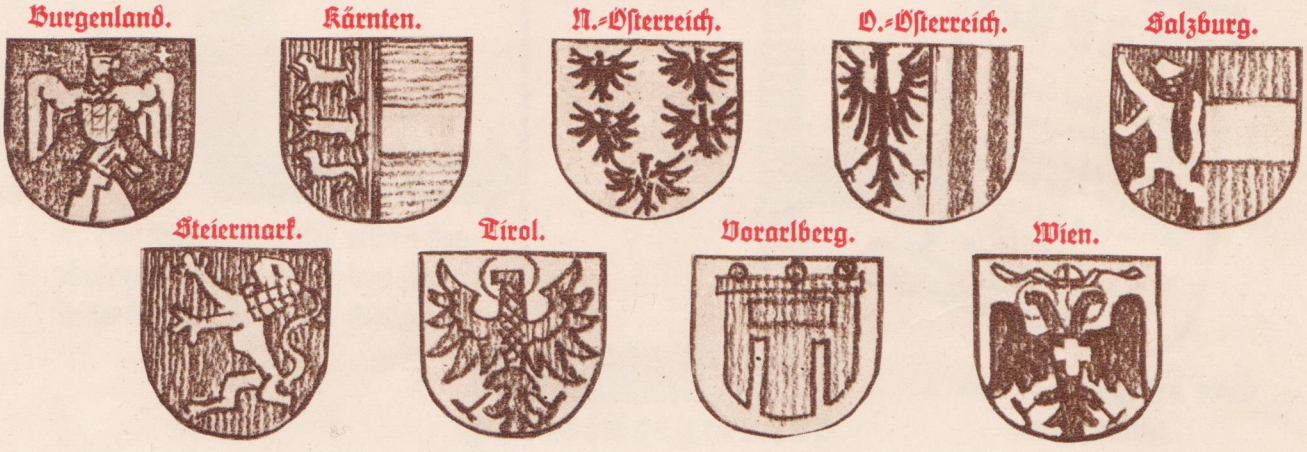

Burgenland. | Kärnten. | N.-Österreich. | O.-Österreich. | Salzburg.

Steiermark. | Tirol. | Vorarlberg. | Wien.

11. Die Gesetzgebung der Länder.

Wenn das Gesetzgebungsrecht in einer Angelegenheit dem Lande zusteht, so werden zur Regelung dieser Angelegenheit Landesgesetze erlassen. Die Gesetzgebung der Länder wird durch die Landtage ausgeübt. Der Landtag besteht aus Vertretern der Berufsstände des Landes und aus Vertretern von gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens sowie der Wissenschaft und der Kunst. Die Landesregierung übermittelt ihre Gesetzesvorlagen dem Landtage und dieser erstattet in nichtöffentlicher Sitzung innerhalb bestimmter Frist vorerst ein Gutachten. Nach Einlangen des Gutachtens oder Ablauf der gesetzten Frist kann die Landesregierung die Gesetzesvorlage im Landtage einbringen. Hier findet nun nicht mehr eine weitere Verhandlung statt, sondern die Vorlage wird wie im Bundestage durch einen Berichterstatter erläutert und begründet, allenfalls wird auch ein Gegenbericht erstattet und darauf beschließt der Landtag durch Abstimmung die unveränderte Annahme der Vorlage oder ihre Ablehnung. Wenn es sich um Vorlagen der Landesregierung handelt, die nicht Gesetze im eigentlichen Sinne betreffen, z. B. Landesvoranschlag, findet über diese Vorlagen eine uneingeschränkte Verhandlung statt und es kann auch eine Abänderung der Vorlage im Landtage vorgenommen werden.

Die Ordnungsgewalt des Präsidenten ist in gleicher Weise geregelt wie bei den gesetzgebenden Organen des Bundes. Die Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse teilzunehmen und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Ein Gesetzesbeschluß des Landtages kann nur dann kundgemacht werden, wenn der Bundeskanzler dem Gesetzesbeschlusse die Zustimmung erteilt hat. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen 6 Wochen erklärt, daß die Zustimmung versagt werde. Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung nach Einholung von Gutachten des Staatsrates und des Länderrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.

Gesetzgebung der Länder.

1. Die Landesregierung übermittelt ihre Gesetzesvorlagen dem Landtage.

2. Dieser erstattet Gutachten.

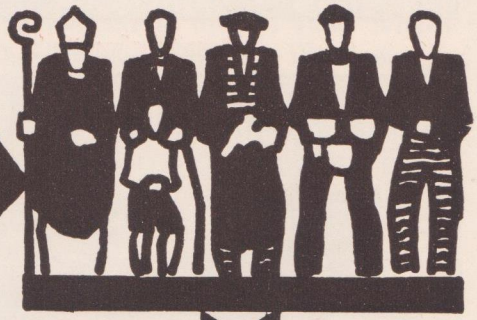

3. Die Landesregierung bringt die Gesetzesvorlagen im Landtag ein.

4. Der Landtag stimmt über Annahme oder Ablehnung ab.

5. Der Bundeskanzler erhält den Gesetzesbeschluß vorgelegt (kann innerhalb 6 Wochen Einspruch erheben).

6. Das Landesgesetz wird veröffentlicht.

Landesregierung.

Die Ortsgemeinde.

Gemeindetag
(Vertreter der Kirche, Schule, Berufsstände)
wählt den

→ **Bürgermeister,**
dem ein Gemeinderat zur Seite steht.

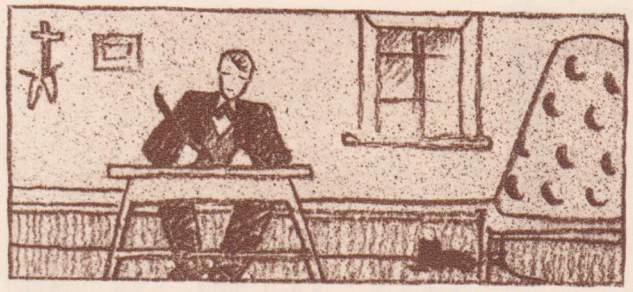

Gemeindehaushalt.

Marktpolizei.

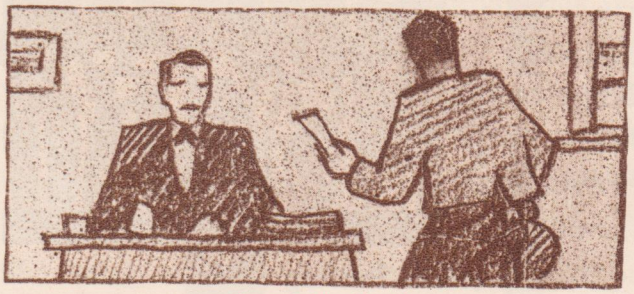

Gemeindeabgaben.

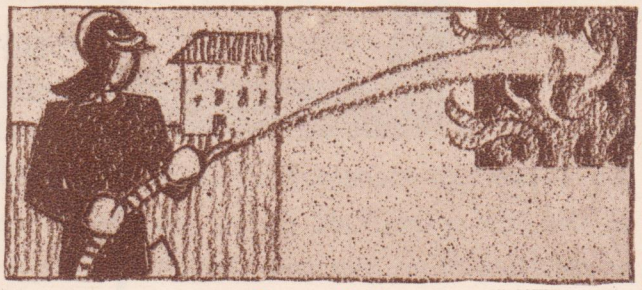

Feuerpolizei.

Gemeindeunternehmungen.

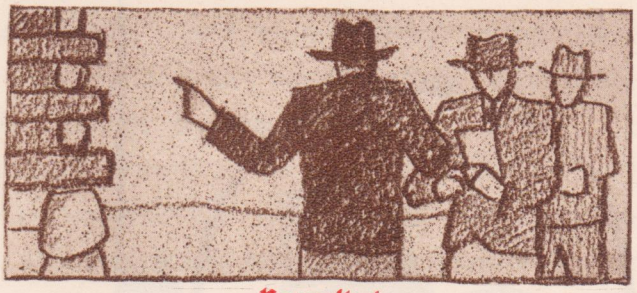

Baupolizei.

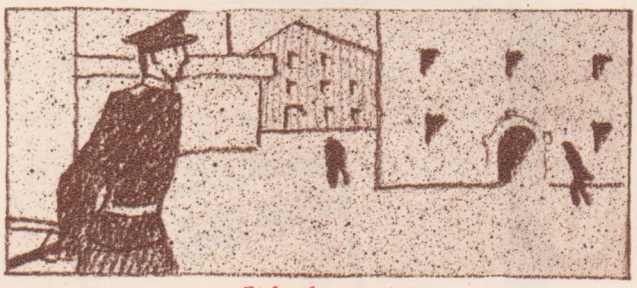

Sicherheitspolizei.

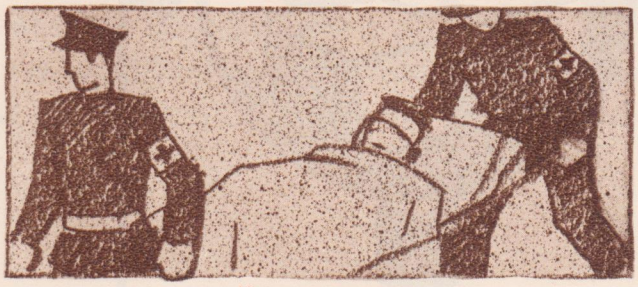

Rettungswesen.

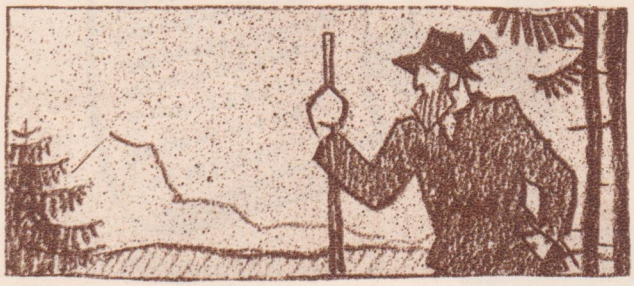

Flurschutz.

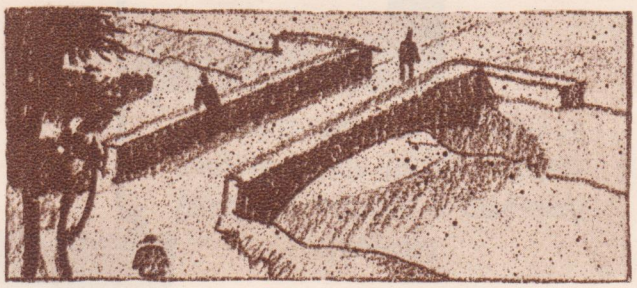

Weg- und Brückenerhaltung.

12. Die Verwaltung in den Ländern, Verwaltungsbezirken und Ortsgemeinden.

Es wurde bereits erwähnt, daß in bestimmten Angelegenheiten die Gesetze vom Land zu handhaben sind (Vollziehung des Landes). Die oberste Verwaltungsstelle für die Landesverwaltung ist die Landesregierung. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden, dem Landesstatthalter (Landeshauptmannstellvertreter) und höchstens fünf weiteren Mitgliedern (Landesräten). Für die Bestellung des Landeshauptmannes bringt der Landtag drei ihm geeignet erscheinende Personen in Vorschlag. Der Bundespräsident bestellt dann einen von diesen drei Vorgeschlagenen mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers zum Landeshauptmanne. Der Landeshauptmann kann vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers von seiner Stelle jederzeit abberufen werden. Es kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen der Landtag die Abberufung des Landeshauptmannes vom Bundespräsidenten verlangen. Der Landeshauptmann ernennt mit Zustimmung des Bundeskanzlers den Landesstatthalter. Die Landesräte werden ebenfalls vom Landeshauptmann ernannt. Sowohl der Landesstatthalter als auch die Landesräte können vom Landeshauptmann jederzeit von ihrer Stelle abberufen werden.

Die Verfassung wollte die Stellung des Landeshauptmannes stärken, indem sie ihm einen solchen Einfluß auf die Bestellung seiner Mitarbeiter gab. Da der Landeshauptmann selbst vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler abhängig ist, weil er jederzeit abberufen werden kann, ist gewährleistet, daß in der Länderverwaltung keine gegen die Bundesregierung gerichtete Politik sich durchsetzen kann.

Der Landeshauptmann besorgt aber, wie bereits erwähnt, nicht nur Verwaltungsangelegenheiten des Landes, sondern auch solche des Bundes. Soweit nämlich der Bund nicht eigene Behörden in den Ländern hat, läßt er seine Geschäfte in unterer Instanz durch den Landeshauptmann besorgen. Soweit es sich um Angelegenheiten der Landesverwaltung handelt, ist der Landeshauptmann an die Beschlüsse der Landesregierung gebunden. Landeshauptmann und Landesregierung werden von einem Amte, der Landeshauptmannschaft, bei Besorgung ihrer Geschäfte unterstützt. Den inneren Dienst der Landeshauptmannschaft leitet ein vom Landeshauptmann mit Zustimmung des Bundeskanzlers zum Regierungsdirektor bestellter Beamter. In Unterordnung unter den Landeshauptmann und die Landeshauptmannschaft besteht in jedem Verwaltungsbezirke eine Bezirkshauptmannschaft. Der Bezirkshauptmann wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung des Bundeskanzlers ernannt. Zum Teil werden aber Angelegenheiten in erster Instanz auch von der Gemeinde besorgt. Für besondere Zwecke bestehen in den Ländern auch noch andere Landesämter, z. B. Landesabgabenamt usw. In Angelegenheiten des Sicherheitsdienstes können an Stelle der Bezirkshauptmannschaften besondere Bundesbehörden (Bundes-Polizeibehörden) bestellt werden.

Verwaltungssprengel innerhalb der Länder sind außer den Verwaltungsbezirken auch die Ortsgemeinden. Durch Landesgesetz können mehrere Ortsgemeinden zu Ortsgemeinden-Verbänden zusammengefaßt werden. Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern können durch Landesgesetz eigene Stadtrechte erhalten, wodurch sie mit der Besorgung der Bezirksverwaltung betraut werden. Man nennt diese Städte landesunmittelbare Städte. Solche Städte unterstehen also nicht der Bezirkshauptmannschaft, sondern direkt der Landesregierung und dem Landeshauptmanne.

Organe der Ortsgemeinden sind der Gemeindetag und der Bürgermeister. Durch Landesgesetz kann den Bürgermeistern ein Gemeinderat, bestehend aus höchstens fünf Mitgliedern, an die Seite gegeben werden. Der Gemeindetag ist das beschließende Organ in den selbständigen (eigenen) Angelegenheiten der Gemeinde. Man unterscheidet nämlich bei der Ortsgemeinde einen eigenen Wirkungskreis und einen ihr vom Bunde oder vom Lande übertragenen Wirkungskreis. Zum eigenen Wirkungskreise gehören beispielsweise die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, Angelegenheiten der Gemeindestraßen usw. Im übertragenen Wirkungskreise besorgt die Gemeinde durch den Bürgermeister Bundes- oder Landesangelegenheiten. Das verwaltende Organ der Ortsgemeinde ist der Bürgermeister. Er wird vom Gemeindetag gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Bezirkshauptmannes und in landesunmittelbaren Städten der Zustimmung des Landeshauptmannes. Diese Zustimmung ist widerruflich. Der Gemeindetag setzt sich in gleicher Weise zusammen wie der Landtag. Es besteht also auch der Gemeindetag aus Vertretern der Berufsstände der Gemeinde und aus Vertretern von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens sowie der Wissenschaft und der Kunst. Es kann vorkommen, daß in kleinen Gemeinden eine solche Zusammensetzung nicht möglich ist. In diesem Falle muß man Vorkehrungen treffen, die der genannten Zusammensetzung möglichst nahekommen.

Der Bundespräsident.

Die Bundesversammlung

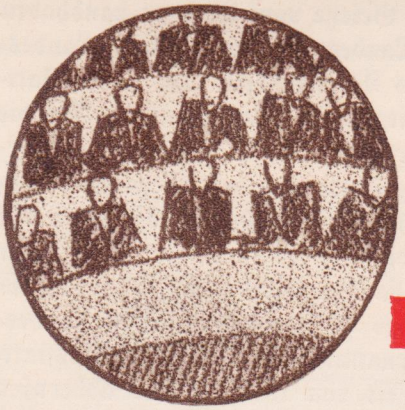

schlägt

drei Männer vor,

aus denen

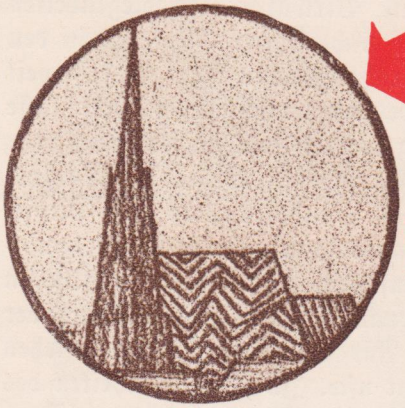

alle Bürgermeister Österreichs
in Wien in geheimer Abstimmung

den Bundespräsidenten
wählen,

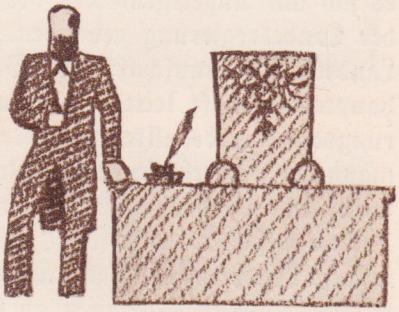

der

den Bund nach
außen vertritt,

die Gesandten
empfängt und
beglaubigt,

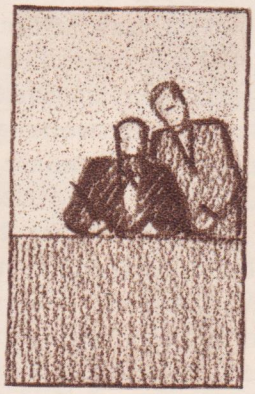

Staatsverträge
abschließt,

Staatsbedienstete
ernennt, Titel
verleiht,

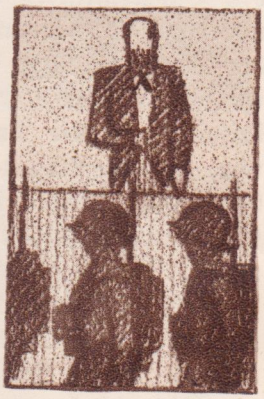

Oberbefehlshaber der
bewaffneten Macht ist.

Die Verfassung garantiert den Gemeinden, daß sie in bestimmten Angelegenheiten zur Verwaltung in erster Instanz berufen sind, so bei der örtlichen Sicherheitspolizei, bei der Bau- und Feuerpolizei, bei der örtlichen Straßenpolizei, beim Flurschutz und der Flurpolizei, bei der Markt- und Lebensmittelpolizei, bei der Gesundheitspolizei, beim Hilfs- und Rettungswesen und bei der Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinden unterstehen dem staatlichen Aufsichtsrechte des Landes und des Bundes. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ist der Bürgermeister an die Weisungen der übergeordneten Stelle gebunden.

13. Die Vollziehung des Bundes.

A. Der Bundespräsident.

Durch die Verfassungsreform vom Jahre 1929 hat die Stellung des Bundespräsidenten wesentlich an Bedeutung gewonnen. Während früher das Recht der Bestellung der Bundesregierung dem Parlamente vorbehalten war, ist durch die Verfassungsreform des Jahres 1929 dieses Recht auf den Bundespräsidenten übergegangen. Allerdings besaß bisher das Parlament das Recht, der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen zu versagen, in welchem Falle die Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister seines Amtes zu entheben war. Ein solches Recht besitzt die gesetzgebende Körperschaft des Bundes nicht mehr, so daß die Abberufung der Bundesregierung dem Bundespräsidenten allein vorbehalten ist. Das Amt des Bundespräsidenten dauert sieben Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Bundespräsident genießt die Immunität; seine behördliche Verfolgung ist nur mit Zustimmung der Bundesversammlung möglich. Der Bundespräsident hat im wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse: Er kann unter bestimmten Voraussetzungen Notverordnungen verfassungsändernden Inhaltes erlassen, er vertritt den Bund gegenüber dem Auslande, er empfängt und beglaubigt die Gesandten, schließt Staatsverträge ab, ernennt die Staatsbediensteten bei den Bundesämtern, verleiht Auszeichnungen und Titel, erläßt Amnestien (allgemeine Nachsicht gerichtlicher Strafen) und gewährt Begnadigungen. Er ist der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht. Er ernennt die Mitglieder des Staatsrates, kann den Bundeskulturrat, den Bundeswirtschaftsrat und die Landtage auflösen, er bestellt die Bundesregierung und kann sie abberufen, er setzt die Anzahl der Bundesministerien und ihren Wirkungskreis fest und beurkundet die Bundesgesetzesbeschlüsse, er ernennt den Landeshauptmann und kann ihn abberufen.

Wir sehen also, daß dem Bundespräsidenten sehr wichtige Befugnisse zustehen.

Die neue Verfassung bestimmt über die Wahl des Bundespräsidenten folgendes: Die Bundesversammlung, das ist die Vereinigung von Staatsrat, Länderrat, Bundeskulturrat und Bundeswirtschaftsrat, schlägt drei Kandidaten vor und sämtliche Bürgermeister Österreichs treten in der Bundeshauptstadt Wien zusammen, um einen der drei Vorgeschlagenen zum Bundespräsidenten zu wählen.

B. Die Bundesregierung.

Die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes werden, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten vorbehalten sind, vom Bundeskanzler, vom Vizekanzler und den übrigen Bundesministern geführt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter der Führung des Bundeskanzlers. Zur Unterstützung der Bundesminister können auch Staatssekretäre bestellt werden. Eine behördliche Verfolgung eines Mitgliedes der Bundesregierung wegen einer nicht von Amts wegen strafbaren Handlung, z. B. wegen Ehrenbeleidigung, sowie eine Ladung als Zeuge ist nur mit Zustimmung des Bundespräsidenten zulässig. Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig. In bestimmten Fällen haben die Bundesminister Angelegenheiten der Bundesregierung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Regel leitet jedes Mitglied der Bundesregierung ein eigenes Amt (Bundesministerium), in dem die einschlägigen Bundesgeschäfte in oberster Instanz erledigt werden; es können aber auch Bundesminister ernannt werden, die nicht mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut sind. Wie bereits ausgeführt wurde, führen in Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister Bundesämter oder der Landeshauptmann mit den ihm unterstellten Landesämtern die Geschäfte des Bundes in den Ländern. Die Bundesregierung kann unter bestimmten Voraussetzungen Notverordnungen erlassen, die die Kraft von Gesetzen haben.

Die bewaffnete Macht.

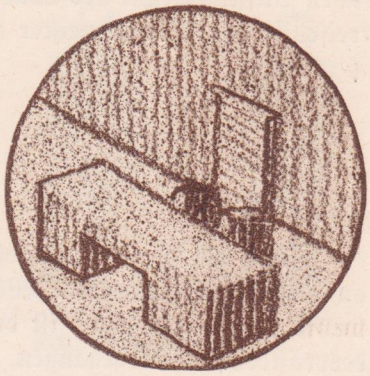

Oberbefehlshaber
ist der Bundespräsident,

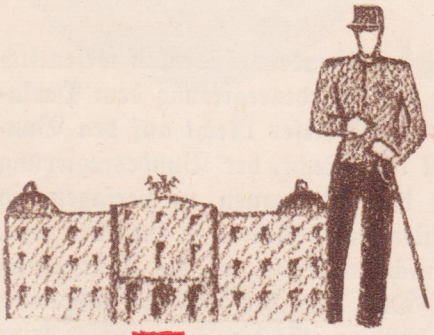

unter dem der zuständige Bundesminister

über die bewaffnete Macht verfügt.

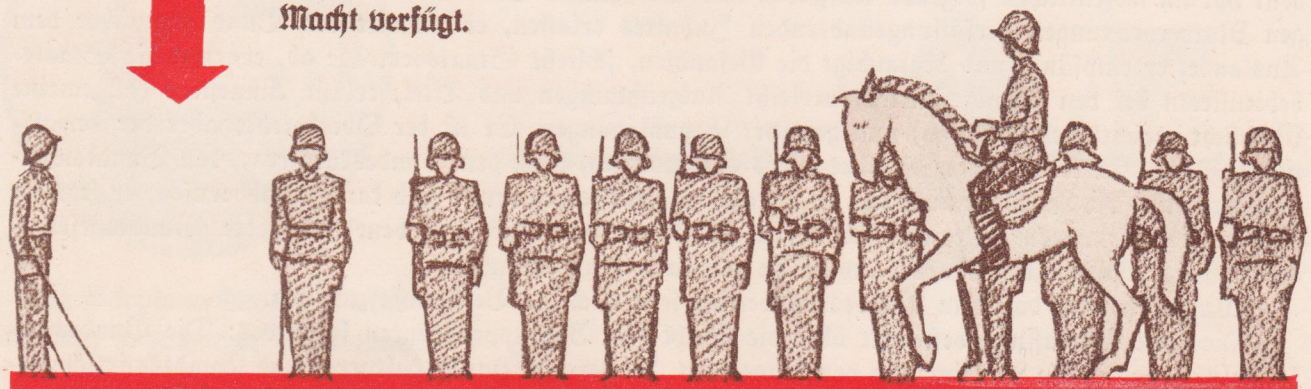

Die bewaffnete Macht ist bestimmt:

Zum Schutz der Grenzen (Landesverteidigung).

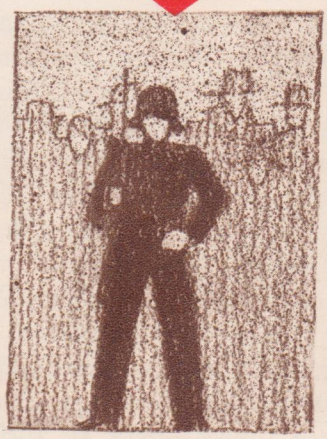

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen.

Zur Hilfeleistung bei Naturereignissen u. Unglücksfällen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit

C. Bewaffnete Macht.

Die bewaffnete Macht hat die Aufgabe, die Grenzen des Bundesstaates und die verfassungsmäßigen Einrichtungen zu schützen, die Ordnung und Sicherheit im Inneren aufrecht zu erhalten sowie bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges Hilfe zu leisten. Im allgemeinen tritt die bewaffnete Macht erst dann in Tätigkeit, wenn die zuständigen Behörden ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen. Die bewaffnete Macht kann aber in Ausnahmsfällen selbständig, ohne daß eine Anforderung der zuständigen Behörde vorliegt, einschreiten, wenn die zuständigen Behörden außer Wirksamkeit gesetzt werden, weil sie z. B. plötzlich überfallen werden oder weil die Verständigungsmittel gebrauchsunfähig sind, ferner, wenn ein tätlicher Angriff gegen die bewaffnete Macht zurückgewiesen oder ein gewalttätiger Widerstand gegen sie beseitigt werden muß.

Den Oberbefehl über die bewaffnete Macht führt der Bundespräsident und in Unterordnung unter den Bundespräsidenten der Bundesminister für Landesverteidigung.

Es gibt in den einzelnen Staaten verschiedene Arten der Heeresmacht. Vor dem Weltkriege bestand in Österreich-Ungarn die allgemeine Wehrpflicht, d. h. jeder taugliche Bürger hatte eine bestimmte Zeit die militärische Ausbildung mitzumachen. Im heutigen Österreich wird das Heer durch eine allgemeine Werbung bestellt. Wer Soldat werden will, meldet sich freiwillig und erhält dann während seiner Dienstzeit eine Geldentschädigung (Löhnung, Sold). In Österreich kann die allgemeine Wehrpflicht derzeit deshalb noch nicht eingeführt werden, weil es nach dem Friedensvertrag von St. Germain nur ein zahlenmäßig kleines freiwilliges Heer von Berufssoldaten halten kann.

D. Gerichtsbarkeit.

Es wurde bereits erwähnt, daß zur Durchführung der Gesetze die Verwaltungsbehörden und die Gerichte berufen sind. Die Gerichte sind nach anderen Grundsätzen aufgebaut als die Verwaltungsbehörden. Bei den Verwaltungsbehörden ist in der Regel die Unterbehörde an die Weisungen der Oberbehörde gebunden. Anders bei den Gerichten. Für die Gerichte gilt die richterliche Unabhängigkeit, d. h. der Richter ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden, sondern er hat nach eigener Überzeugung dem Gesetze gemäß zu entscheiden. Es können allerdings die Meinungen der Richter, was im einzelnen Falle Recht sei, auseinandergehen. Es kann auch vorkommen, daß das Urteil eines Richters nicht dem Gesetze entspricht. Deshalb ist im Gerichtsverfahren ebenso wie im Verwaltungsverfahren die Möglichkeit geschaffen worden, eine andere Stelle zur Überprüfung des Urteiles oder der Entscheidung anzurufen. Wenn nun dieses übergeordnete Gericht eine andere Entscheidung fällt, so wird dadurch das erste Urteil oder die erste Entscheidung abgeändert.

Wir kennen verschiedene Arten von Gerichten, vor allem ist zu unterscheiden zwischen dem Zivilgerichte und dem Strafgerichte. Die Zivilgerichte befassen sich mit der Frage, ob das vom Kläger behauptete Recht anerkannt wird oder nicht. Der Geklagte wird beispielsweise verurteilt, etwas zu zahlen, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen.

Vom Strafgerichte wird festgestellt, ob der Beschuldigte eine zur Wahrung der öffentlichen Ordnung aufgestellte gesetzliche Bestimmung verletzt hat, und wenn dies zutrifft, wird er schuldig gesprochen und zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Die Zivilgerichte haben sich im wesentlichen mit dem sogenannten Privatrechte zu befassen. Man versteht unter dem Privatrechte jene Gesetze, die in erster Linie den Interessen des einzelnen dienen. Im Gegensatz zum Privatrechte steht das öffentliche Recht. Dieses umfaßt jene gesetzlichen Vorschriften, die im Interesse der Gesamtheit des ganzen Staatswesens aufgestellt wurden. Das öffentliche Recht hat meistens zwingenden Charakter. Die Parteien können also die Geltung des Rechtes in der Regel nicht ausschließen; die Vorschriften des Privatrechtes sind aber meistens nur dann anzuwenden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Abgesehen von den Bestimmungen des Strafrechtes ist das öffentliche Recht zumeist von den Verwaltungsbehörden anzuwenden.

Das oberste Gericht in Zivilsachen und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien; er hat ebenso wie die drei Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Innsbruck) über Rechtsmittel gegen Urteile und

Schul- wesen.

HOCH- SCHULE.

MITTELSCHULE.

LEHRERBILDUNG.

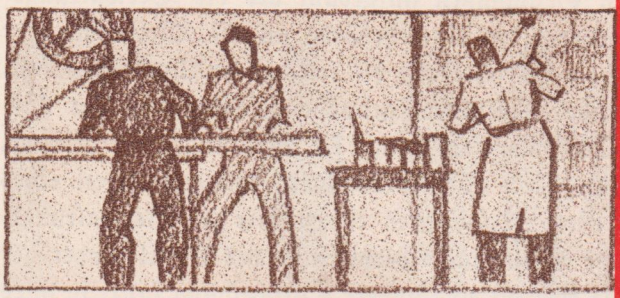

GEWERBLICHE SCHULE.

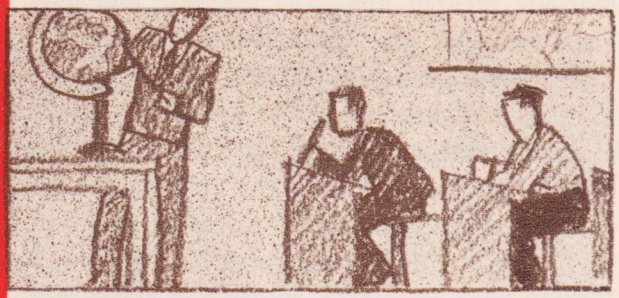

HANDELSSCHULE.

LANDWIRTSCHAFTSSCHULE.

HAUPTSCHULE.

VOLKSSCHULE.

Entscheidungen unterer Gerichte zu entscheiden. In erster Instanz entscheiden zum Teil die Bezirksgerichte, zum Teil die Landes- oder Kreisgerichte. In Strafsachen entscheiden, wenn es sich um schwerwiegende Fälle handelt, bei den Landes- und Kreisgerichten sogenannte Schöffengerichte, in die zum Teil Berufsrichter, zum Teil Laienrichter berufen sind.

Die Richter sind nicht nur bei ihren Entscheidungen unabhängig, d. h. an keine Weisungen gebunden, sie sind auch unabsetzbar und unversetzbar. Es kann daher ein Richter aus dem Grunde, weil er in einem Urteil eine bestimmte Entscheidung getroffen hat, nicht strafweise von seinem Posten abgesetzt oder auf einen anderen Posten versetzt werden.

14. Schulwesen.

Dem Staate steht die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Volksbildungswesen zu.

Er hat darüber zu wachen, daß die Kinder religiös-sittlich erzogen, zu tüchtigen Menschen und guten Bürgern herangebildet werden.

Über Hochschulen, Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, die mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen und über alle Fachschulen gewerblicher Richtung kommt die Gesetzgebung ausschließlich dem Bunde zu. Im übrigen gibt der Bund die Grundsätze, während den Ländern die Ausführung zufällt.

Die niederen landwirtschaftlichen Schulen fallen ganz in die Landesgesetzgebung.

Die Vollziehung in den Ländern (mit Ausnahme der Hochschulen) fällt den Schulbehörden zu, die dem Bundesminister für Unterricht untergeordnet sind.

Diese Behörden sind die Landes-, Bezirks-, Ortsschulräte und die Fortbildungsschulräte.

Der Vorsitzende des Landesschulrates ist der Landeshauptmann, des Bezirksschulrates der Bezirkshauptmann, des Ortsschulrates der Bürgermeister.

In Wien besteht als unmittelbare Bundesbehörde ein Stadtschulrat (mit dem Wirkungskreis eines Landes- und eines Bezirksschulrates) unter dem Vorsitze des Bürgermeisters.

Wien.

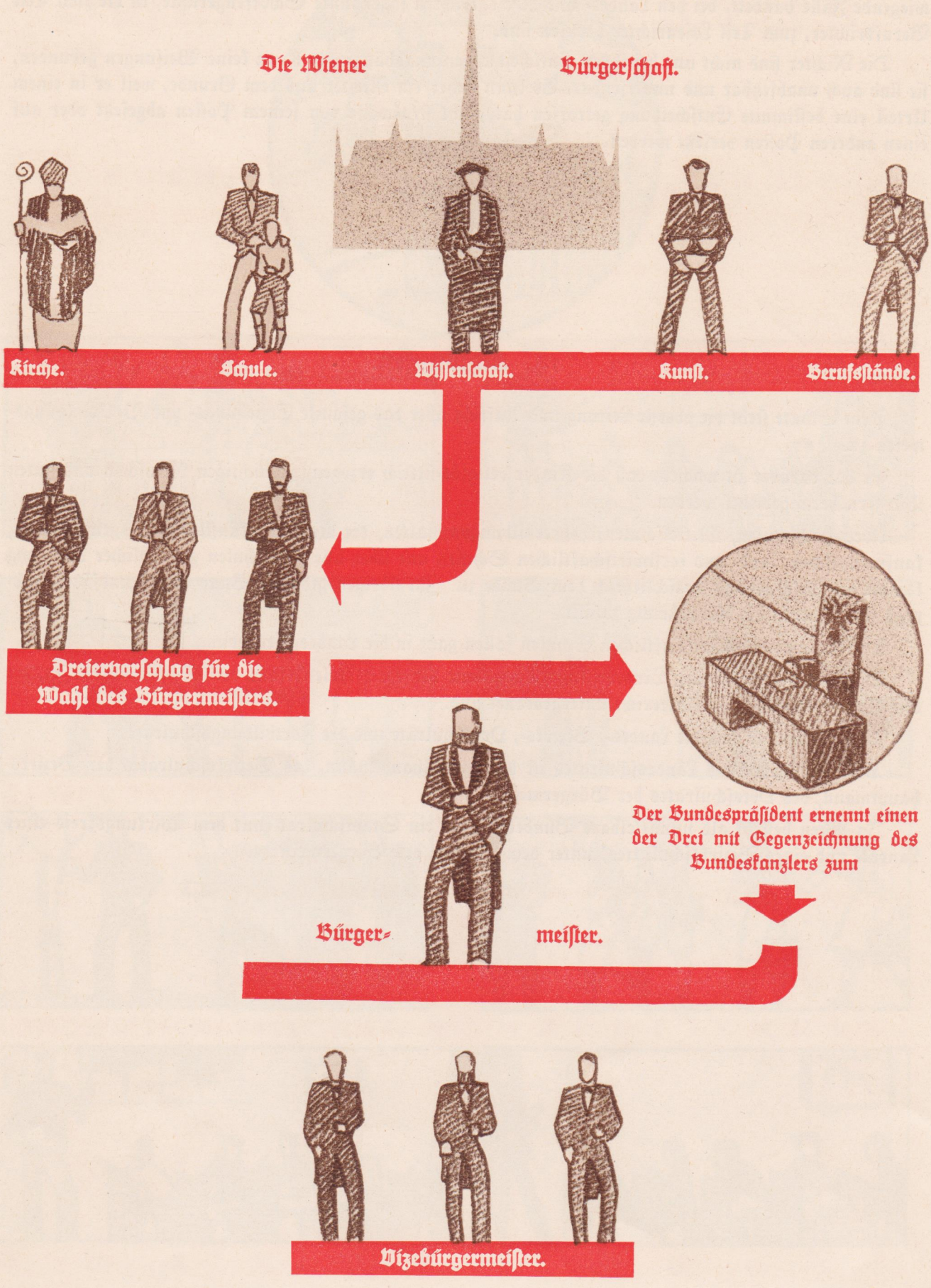
Die Wiener Bürgerschaft.
Kirche.
Schule.
Wissenschaft.
Kunst.
Berufsstände.
Dreiervorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.
Der Bundespräsident ernennt einen der Drei mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers zum
Bürger-
meister.
Vizebürgermeister.

15. Gesetzgebung und Verwaltung in der bundesunmittelbaren Stadt Wien.

Die bundesunmittelbare Stadt Wien hat den Wirkungskreis einer Ortsgemeinde und den Wirkungskreis eines Landes in sich vereinigt. Die Organe der Stadt Wien sind:

1. die Wiener Bürgerschaft. Sie hat die Stellung eines Gemeindetages und die Stellung eines Landtages. Sie ist auch in gleicher Weise zusammengesetzt wie ein Landtag. Die Wiener Bürgerschaft kann für das Gebiet der Stadt Wien Gesetze beschließen für den Wirkungskreis, der den Ländern zukommt. Die von der Wiener Bürgerschaft beschlossenen Gesetze bedürfen aber außer der Zustimmung des Bundeskanzlers auch der Zustimmung des Bürgermeisters. Die Wiener Bürgerschaft erstattet für die Wahl des Bürgermeisters einen Dreiervorschlag. Aus diesen drei Vorgeschlagenen ernennt der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers den Bürgermeister.

2. der Bürgermeister hat die Stellung eines Landeshauptmannes, ebenfalls in Vertretung des Bürgermeisters der Vizebürgermeister.

3. die Bezirkshauptmänner und die leitenden Beamten für die besonderen Angelegenheiten der Verwaltung. Diese Amtsorgane werden vom Bürgermeister ernannt. Die Bestellung der Bezirkshauptmänner bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

4. Es bestehen ferner noch besondere amtsgenössische Verwaltungsbehörden (z. B. für Abgabenangelegenheiten und für Bauangelegenheiten) sowie die Bezirksvorsteher und Bezirksvertretungen.

Für die Angelegenheiten des Schulwesens ist in Wien der Stadtschulrat als unmittelbare Bundesbehörde zuständig. Dieser vereinigt die Wirkungsbereiche, die sonst einem Bezirksschulrate und einem Landesschulrate zukommen. Den Vorsitz im Stadtschulrate führt der Bürgermeister.

Bergbau.

Steinkohle	175.601	Tonnen
Braunkohle . . .	3,064.068	„
Eisenerz	1,598.570	„
Eisenerzeugung . .	432.749	„
Kupfererz	131.050	„
Kupfererzeugung .	3.308	„
Blei	8.086	„
Steinsalz	2.676	„
Rohgraphit . . .	18.058	„
Salzsole	4,601.439	hl

Zahl der Arbeiter: 24.000

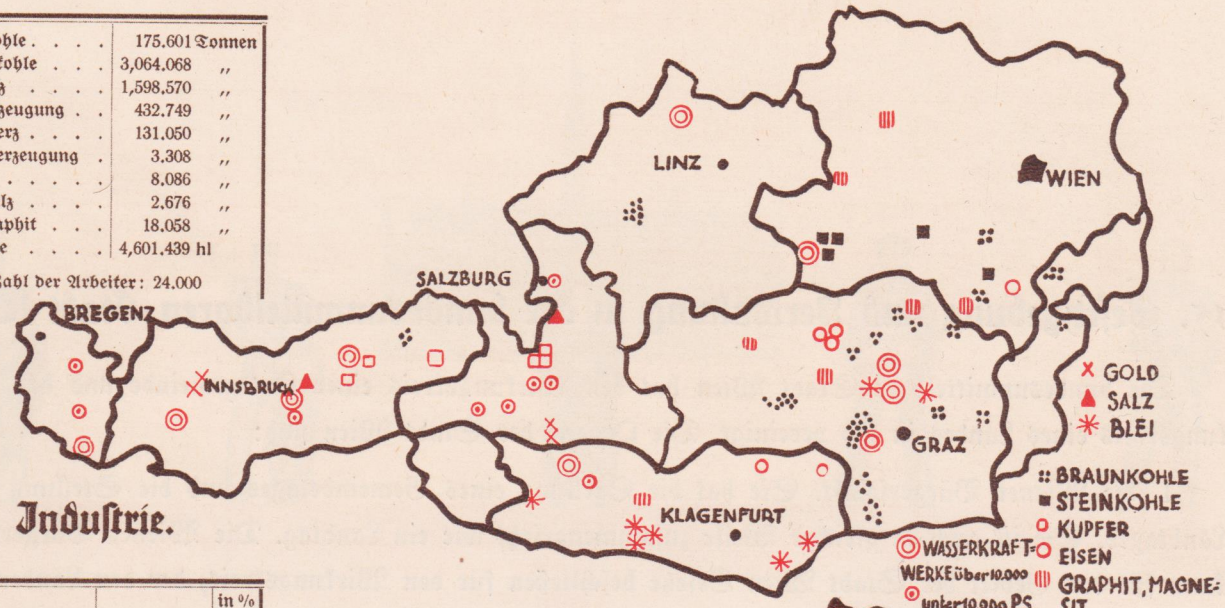

Industrie.

			in %
Metallindustrie .	192.000	Arb.	19
Baugewerbe . .	140.000	„	13
Bekleidungsindustrie . . .	78.000	„	8
Nahrungsindustrie	60.000	„	6
Textilindustrie . .	70.000	„	7
Holzindustrie . .	71.000	„	7
Papierindustrie .	45.000	„	4·5
Stein und Erde .	24.000	„	2·3
Chem. Industrie .	27.000	„	3
Leder u. Linoleum	19.000	„	2
Andere	252.354	„	25·2

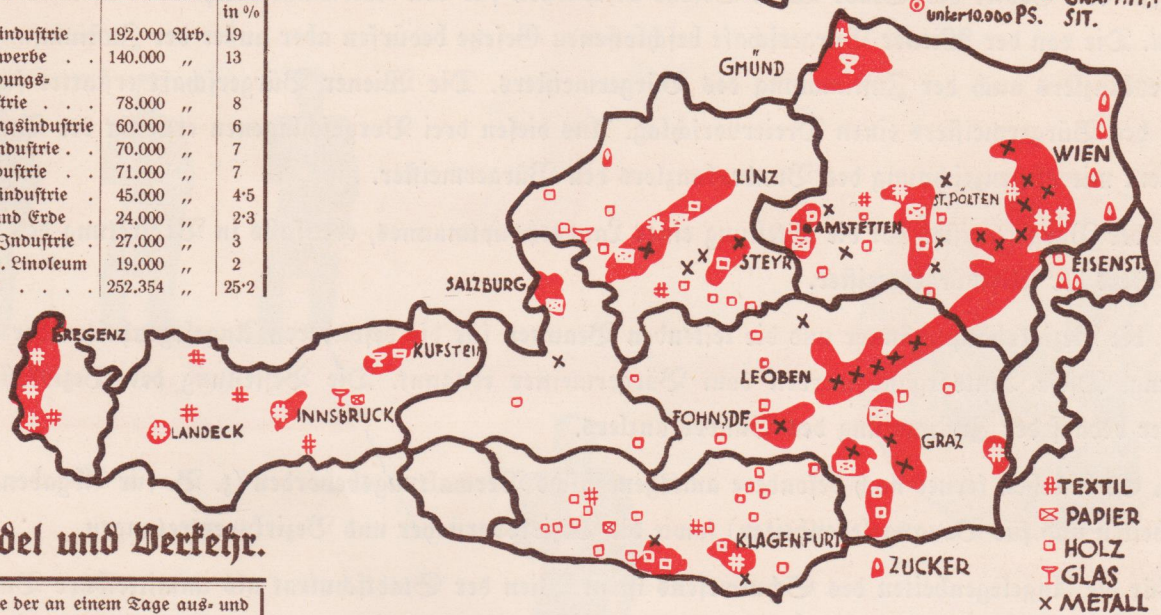

Handel und Verkehr.

Summe der an einem Tage aus- und eingehenden Züge

Station	Schnellzüge	Personenzüge
Wien	32	73
St. Pölten . . .	20	39
Linz	21	45
Wels	19	35
Salzburg	15	39
Innsbruck . . .	14	24
Feldkirch	9	17
Selztal	7	17
Wiener-Neustadt .	14	40
Bruck a. d. Mur .	18	27
Graz	9	23
Klagenfurt . . .	6	21
Villach	9	24

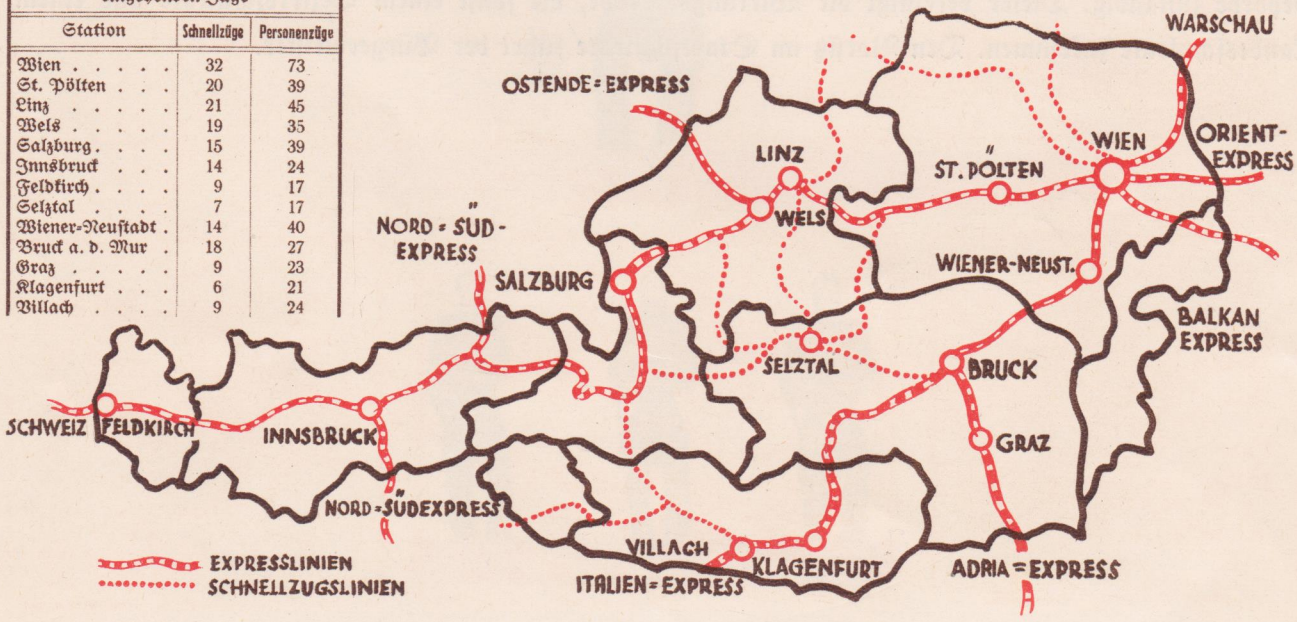

Zusammenfassung.

Gesetzgebung des Bundes.

Bundesversammlung.

Sie wird vom Bundespräsidenten einberufen. Den **Vorsitz hat der Präsident des Bundestages.** Aufgaben: (Dreier-) Vorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten, Beeidigung des gewählten Präsidenten, Beschlußfassung über eine Kriegserklärung.

Zusammensetzung:

Staatsrat	Bundeskulturrat	Bundeswirtschaftsrat	Länderrat

Bundestag.

Wird einberufen vom Präsidenten des Bundestages (das ist der Vorsitzende des Staatsrates), kann auch einberufen werden ohne ein solches Verlangen. Aufgaben: **Beschlußfassung** (durch Abstimmung) **über Gesetzesvorlagen der Bundesregierung** einschließlich Bundesvoranschlag, sonstige Vorlage der Bundesregierung, über gesetzändernde Staatsverträge, über Vorlagen und Berichte des Rechnungshofes (der die Gebarung des Bundes, der Länder und Ortsgemeinden überprüft und den Bundesrechnungsabschluß verfaßt).

Zusammensetzung:

20 Abgeordnete des Staatsrates	10 Abgeordnete des Bundeskulturrates	20 Abgeordnete des Bundeswirtschaftsrates	9 Mitglieder des Länderrates

Vorberatende Körper der Gesetzgebung.

Sie erstatten Gutachten (Pflicht- oder Freigutachten) zu den ihnen von der Bundesregierung (durch den Bundeskanzler) übermittelten Gesetzentwürfen.

Staatsrat

40—50 vom Bundespräsidenten für 10 Jahre berufene Mitglieder (Staatsräte). Der Vorsitzende wird (auf Vorschlag des Bundeskanzlers) vom Bundespräsidenten ernannt. Dem Staatsrat obliegt auch die Genehmigung von politischen Staatsverträgen, die nicht gesetzesändernd sind.

Bundeskulturrat:

30—40 Vertreter der Kirchen, des Schul-, Erziehungs- (hier ist auch die Elternschaft zu berücksichtigen) und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst. Die Mitglieder (Bundeskulturräte) wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Bundeswirtschaftsrat:

70—80 Vertreter der Berufsstände: Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau, Gewerbe, Handel und Verkehr, Geld-, Kredit-, Versicherungswesen, freie Berufe, öffentlicher Dienst. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Berufsangehörigen, jedoch muß jede Hauptgruppe wenigstens drei haben. Den Vorsitzenden wählen sie aus ihrer Mitte.

Länderrat:

18 Länderräte und zwar: 8 Landeshauptmänner und 8 Landesfinanzreferenten, der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter von Wien. Im Vorsitz wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Folge.

Vollziehung des Bundes.

Bundespräsident.

Er wird auf Grund eines **Dreiervorschlages der Bundesversammlung** von den **Bürgermeistern** aller Ortsgemeinden in geheimer Abstimmung (in Wien) durch Stimmenmehrheit (für 7 Jahre) **gewählt.**

Aufgaben: Ernennung des Bundeskanzlers und (über dessen Vorschlag) der übrigen Regierungsmitglieder, Ernennung des Staatsrates, der Beamten. Vertretung des Bundes nach außen. Abschluß von Staatsverträgen, Amnestien, Begnadigungen, Auszeichnungen. Oberbefehl über die bewaffnete Macht.

Notrecht des Bundespräsidenten: Wenn der Staat unmittelbar bedroht ist, kann der Bundespräsident (mit bestimmten Einschränkungen) die notwendigen Maßnahmen durch vorläufige, gesetzändernde Verordnungen treffen. Dadurch kann die Verfassung wohl in Einzelheiten, nicht aber in ihrer Gesamtheit abgeändert werden.

Bundesregierung.

Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister, Staatssekretäre.

Zur Besorgung der Geschäfte sind das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen.

Notrecht der Bundesregierung: Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Wahrung wichtiger Belange kann die Bundesregierung im Falle der äußersten Dringlichkeit die nötigen Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde (Verfassungsgesetze aber nicht!) Verordnungen treffen. Wenn dann aber der Bundestag bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Aufhebung verlangt, muß die Notverordnung sofort außer Kraft gesetzt werden.

Die Länder.

Gesetzgebung.

Die Landtage:

Zusammensetzung: Vertreter der Kirchen, des Schul-, Erziehungs- u. Volksbildungswesens, der Wissenschaft, der Kunst und der Berufsstände. Der Landtag wählt den Präsidenten aus seiner Mitte.

Aufgaben: Gutachten und Beschlüsse über Gesetzes- und andere Vorlagen der Landesregierungen. Die Gesetzesbeschlüsse dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers kundgemacht werden.

Verwaltung.

Die Landesregierungen:

Landeshauptmann: Vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Landtages ernannt.
Landesstatthalter (Landeshauptmannstellvertreter), Landesräte (höchstens 5), vom Landeshauptmann ernannt.

Behörden:

Landeshauptmannschaft (mit einem Regierungsdirektor), Bezirkshauptmannschaften.
Verwaltungsbezirke, Ortsgemeinden, Ortsgemeindenverbände.
Gemeindetage (Vertreter ähnlich wie bei den Landtagen): Bügermeister, Gemeinderäte (Stadträte). Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden von den Gemeindetagen gewählt.

Wien.

Die bundesunmittelbare Stadt Wien ist eine Gebietskörperschaft besonderen Rechtes. Bürgermeister (auf Vorschlag der Wiener Bürgerschaft vom Bundespräsidenten ernannt), Vizebürgermeister, die Stadtvertretung, die „Wiener Bürgerschaft" (ähnlich dem Landtag), die Bezirkshauptmänner, Bezirksvorsteher, Bezirksvertretungen.

Landwirtschaft.

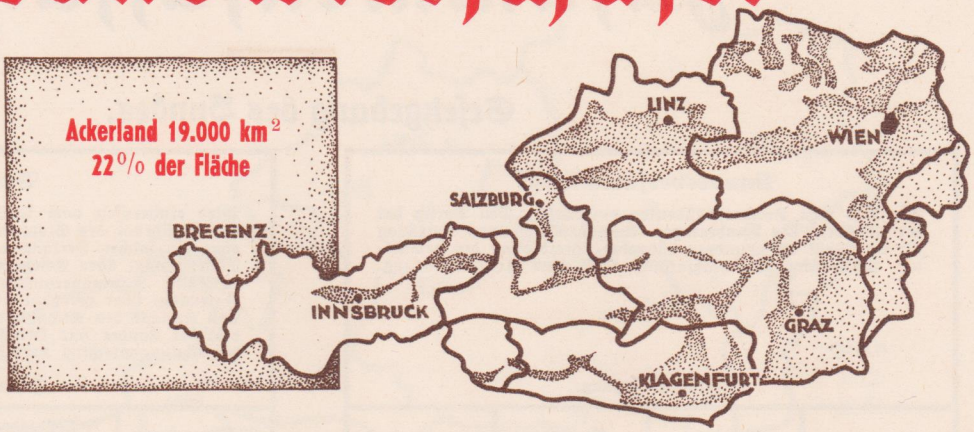

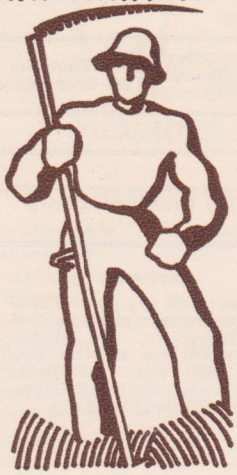

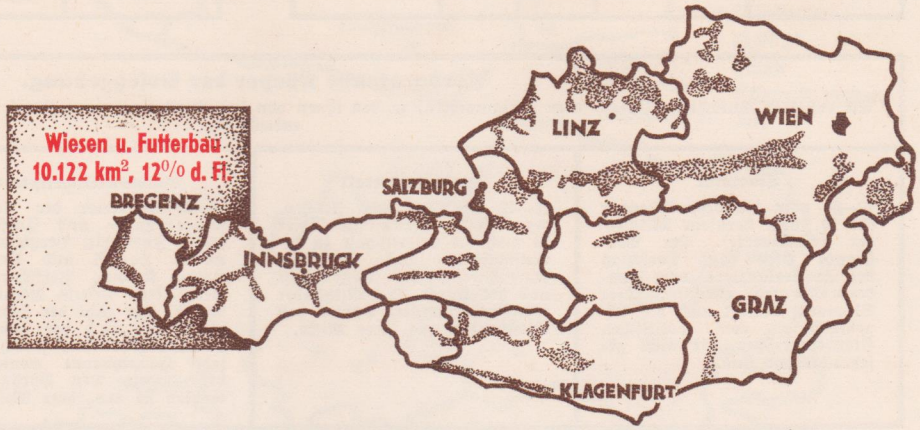

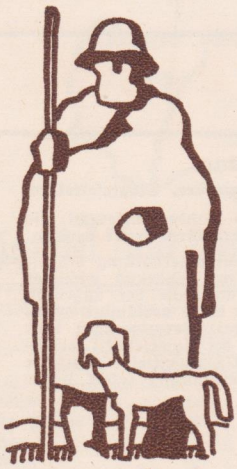

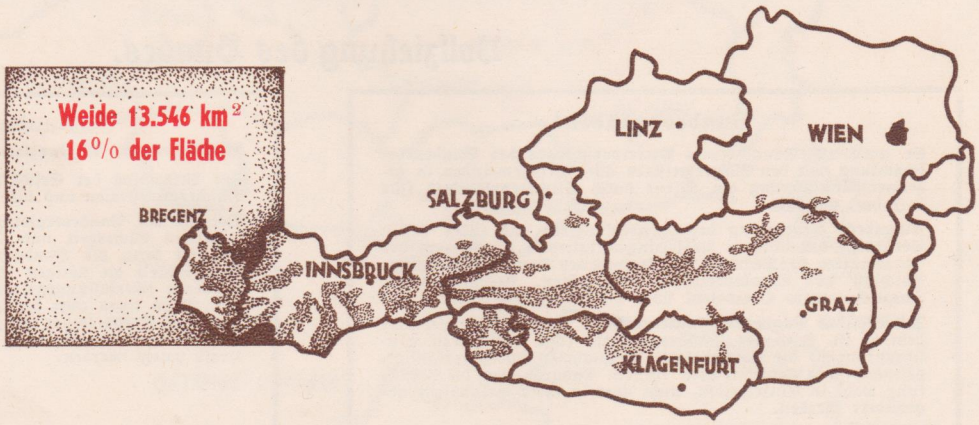

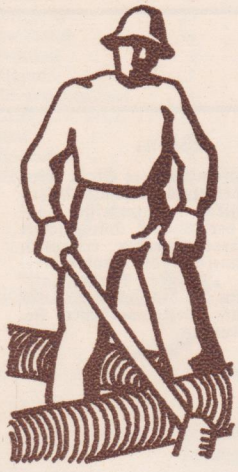

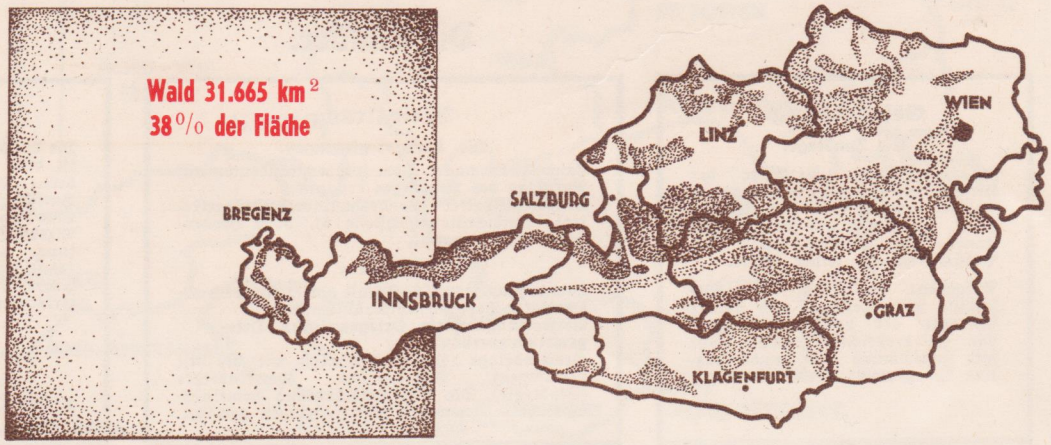

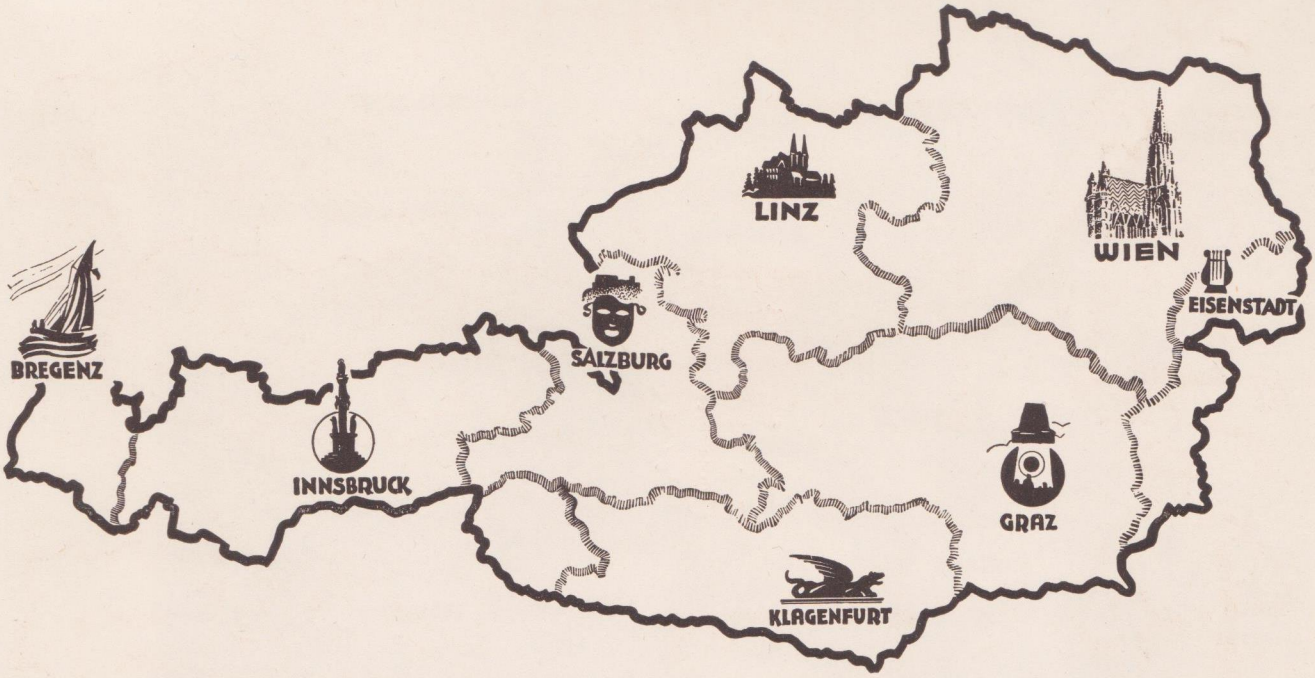

Die Hauptstädte der Länder.

Österreichs Bergländer und Ebenen.

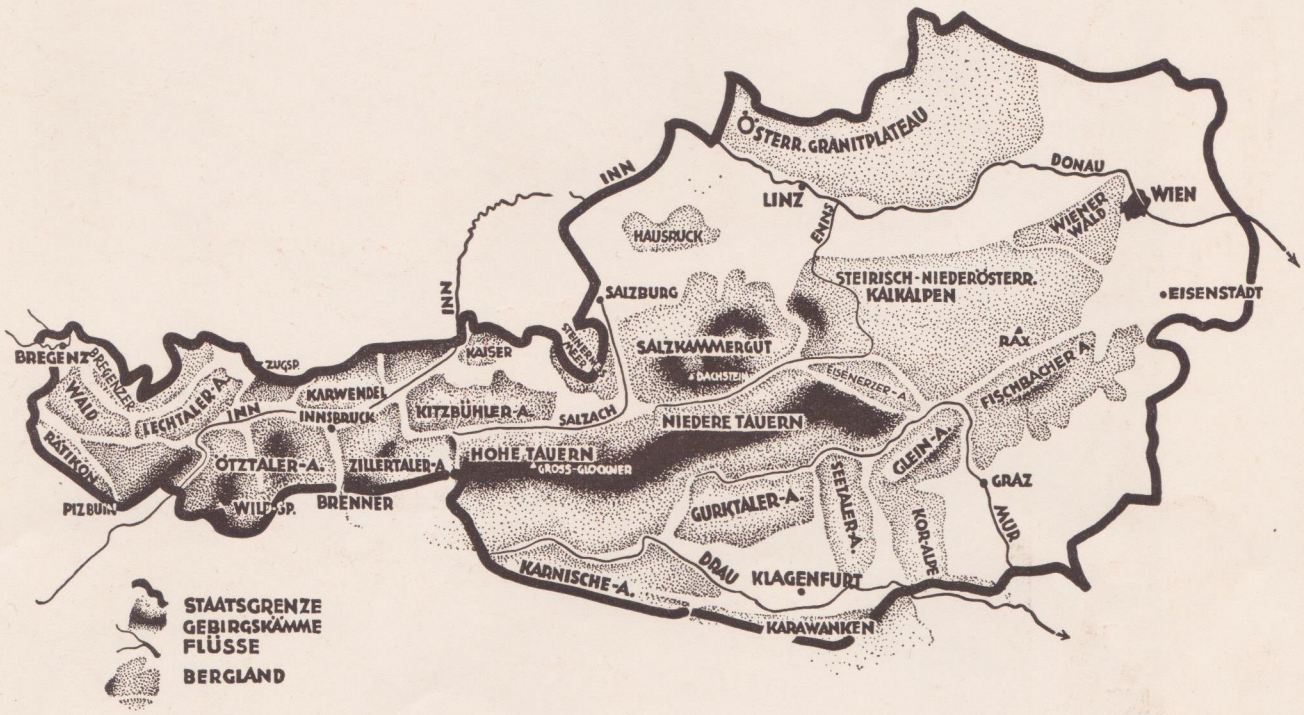

Karte 1.

Wo die Donau zwischen Alpen und Karpathen durchbricht, war in alten Zeiten eine Völkerpforte. Hier brachen die kriegerischen Hunnen und nach ihnen die Awaren von Osten her ins deutsche Kulturland am Rhein ein. Karl der Große schlug die Awaren zurück und errichtete zwischen Alpen und Karpathen die Ostmark um 800. Später brachen die Ungarn ein und zerstörten die Ostmark wieder. Otto der Große schlug die Ungarn zurück und errichtete die Ostmark wieder. Um 976 wurden die Babenberger Markgrafen der Ostmark. Ihr Geschlecht regierte von 976 bis 1246. Sie erwarben zur alten Ostmark die Steiermark im Jahre 1192.

Karte 2.

Groß wurde Österreich unter Kaiser Maximilian. Dieser heiratete Maria v. Burgund, die Erbtochter des Herzogtums Burgund. So kam das meiste Land an der Westgrenze Deutschlands zu Österreich. Das Herzogtum Burgund reichte damals v. der Schweiz bis zu den Niederlanden. In den gleichen Jahren schlossen die Habsburger Erbverträge mit den Ungarn u. Böhmen, so daß auch diese Länder an Österreich fielen. Nun war alles Land um den Osten, Süden und Westen Deutschlands österreichisch. Es verband Rhein, Donau, Elbe und Oder und damit wichtige Handelswege. Österreich war wie ein Rahmen um Deutschlands Grenzen; wie ein fester Ring zu seinem Schutz und Schirm.

Karte 3.

Die Habsburger waren jahrhundertelang auch Deutsche Kaiser. Deshalb verband sich Österreichs Geschichte eng mit der deutschen. Die Habsburger mußten als Deutsche Kaiser ihren Blick dorthin richten, woher die größte Gefahr für Deutschland kam. Seit 1526 stürmten die Türken immer wilder gegen Ungarn. Die Österreicher als Nachbarn halfen den Ungarn und diese verbanden ihr Land mit Österreich, um es besser beschützen zu können. So kam es, daß Österreich seit der Neuzeit nach Osten wuchs. Im Kampf mit den Türken gewann es bis 1718 alles Land bis Belgrad (Prinz Eugen). Mit den Türken zu viel beschäftigt, verlor Österreich aber die Länder im Westen.

Karte 4.

Nun ist eine lange, große Zeit der Geschichte erfüllt. Österreich war einmal klein, ist dann groß geworden und ist jetzt wieder klein. Wir sehen unser liebes, kleines Vaterland inmitten aller Länder, die einst mit ihm verbunden waren und denen es Friede und Kultur gebracht hat. Diese Länder sind heute unsere Nachbarn, die unsere Heimat als ihre frühere Heimat ehren müssen. Unser Österreich ist wieder die kleine Ostmark geworden wie sie einst war. Die große Vergangenheit hinter uns mahnt uns zu großer Tat. Wir wollen nicht erben und herrschen, wir wollen leben und wirken für unser Ostmarkland an der Donau, an dessen Ufern einst die Nibelungen sangen, stritten u. starben

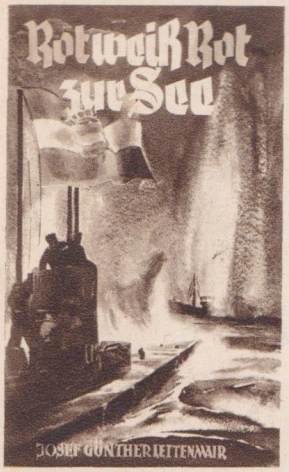

Rot-weiß-Rot zur See

Auf U 29 im Adriakrieg. Von Josef Günther Lettenmair. Mit farbigem Umschlagbild und vielen Textbildern. 224 Seiten. Halbleinen.

Das Heldenlied der ruhmreichen österreichisch-ungarischen Kriegsmarine.

Österreich

Seine Geschichte.
Erzählt von Fritz Herndl. 248 Seiten. Halbleinen.

Eine stolze Schau österreichischer Geschichte aus den Tagen Karls d. Gr. bis in die Gegenwart.

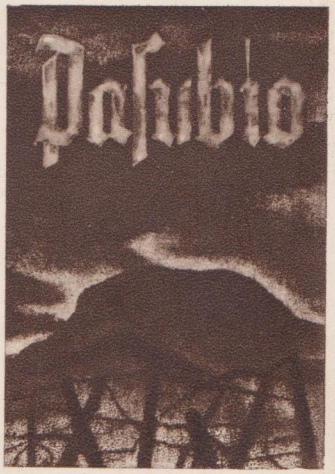

Pasubio

Roman von Robert Skorpil. 384 S. Ganzleinen.
6. und 7. Tausend.

Ein österreichisches Kriegsbuch, das vor allem den Menschen im Soldaten sieht. Im Mittelpunkt der meistumkämpfte Doppelgipfel der Südfront.

Kleine Literaturgeschichte des deutschen Sprachraumes

Von Dr. Hermann Lechner. 400 Seiten. Ganzleinen.

Knappste, überlegte Gliederung, daher für leichtes Erfassen und Merken. Bedachtnahme auf Zusammenhänge. Einbeziehung der neuesten Zeit (bis 1934); Würdigung der österreichischen Kulturleistung.

Tyrolia-Verlag / Innsbruck-Wien-München

Die obgenannten Bücher können durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Tyroliatiefdruck Innsbruck